



EUROPEAN COMMISSION
HEALTH & CONSUMERS DIRECTORATE-GENERAL
Unit 04 - Veterinary Control Programmes

SANCO/4356/2009

*Programmes for the eradication, control and monitoring of certain
animal diseases and zoonoses*

**Multi-annual programme for the eradication of koi
herpes virus disease (KHV)**

Approved* for 2009 by Commission Decision 2008/897/EC

Germany

* in accordance with Commission Decision 90/424/EEC

Programm des Freistaates Sachsen

gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006

zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)

finanziert aus Mitteln des
Europäischen Fischereifonds (EFF)

Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind für das Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) verbindlich:

- Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds,
- Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds,
- Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich,
- Entscheidung 2006/782/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich,
- Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten,
- Operationelles Programm der Bundesrepublik Deutschland für den Europäischen Fischereifonds für die Förderperiode 2007 bis 2013 (CCI-Nr. 2007/DE 14 FPO 001).

1. Programmbeschreibung

2.1 Einleitung

Nach Artikel 24 Absatz 13 der Entscheidung 90/424/EWG können die Mitgliedstaaten im Rahmen Operationeller Programme Mittel für die Tilgung bestimmter Krankheiten bei Tieren der Aquakultur bereitstellen. Im Freistaat Sachsen soll im Rahmen des Operationellen Programmes der Bundesrepublik Deutschland für den Europäischen Fischereifonds (CCI-Nr. 2007/DE 14 FPO 001) die Fischseuche „Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)“ bekämpft werden. Die Seuchentilgung soll auf der Grundlage des hier vorliegenden Tilgungsprogrammes erfolgen, welches gemäß Artikel 44 der Richtlinie 2006/88/EG erstellt wurde.

Dieses Programm ergänzt das bereits bestehende „Gemeinsame Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpes-Virus (KHV)-Infektion in sächsischen Fischhaltungsbetrieben vom 12. November 2007“ (siehe Anlage) inhaltlich und finanziell. Beide Teilprogramme zielen in ihrer Gesamtheit auf die Eindämmung bzw. Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) in den Teichwirtschaftsbetrieben des Freistaates Sachsen.

Seit 1997 wurde in verschiedenen Koi-Zuchten Israels sowie in den USA eine Krankheit mit seuchenhaftem Verlauf beobachtet. Inzwischen sind auch Nachweise der Erkrankung in vielen europäischen Ländern und aus Asien bekannt. Als Erreger der Infektion wurde ein Herpesvirus isoliert (Hedrick, 2000). Aus Israel und inzwischen auch aus Japan ist die Übertragung auf Wild- und Nutzkarpfenbestände bekannt. Die Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) der Karpfen hat in den letzten Jahren weltweit zu massiven Verlusten in Karpfenbeständen geführt. Auch in Deutschland wurde im Jahr 2000 der erste Erkrankungsfall bei Nutzkarpfen nachgewiesen (Hoffmann et. al.).

2.2 Situation im Freistaat Sachsen

Der Erstrnachweis in Sachsen erfolgte im Jahr 2003. Seither gab es eine ständig wachsende Zahl von KHV-Ausbrüchen bei Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben. Während im Jahr 2004 nur in einem Betrieb eine KHV-Infektion auftrat, waren im Jahr 2005 sechs und im Jahr 2006 sieben sächsische Fischhaltungsbetriebe vom KHV betroffen. Die Erkrankung zeigte teilweise einen seuchenartigen Verlauf und erfasste in einigen infizierten Fischhaltungsbetrieben ganze Teichgruppen. 2007 entwickelte sich das Seuchengeschehen besorgniserregend. Bis Ende des Jahres waren bereits 14 Fischhaltungsbetriebe von der KHV-Infektion betroffen.

Sowohl bei Karpfen, als auch bei Koibeständen verursacht das Herpesvirus akute Verlustgeschehen mit Mortalitätsraten von bis zu 100 % vornehmlich bei Wassertemperaturen zwischen 18 und 25 °C. In jüngster Zeit erfolgten auch Nachweise des Virus bei anderen Fischarten (Hecht, Schleie). Typisch für die Infektion durch das KHV sind u. a. Exophthalmus, vermehrte Schleimabsonderungen im Kiemen- sowie im gesamten Körperbereich, die schnell in Nekrosen des Kiemengewebes und der Schleimhaut übergehen. Innerhalb von wenigen Tagen sind Verluste von 30 bis 100 % zu beobachten. In anderen Fällen wird KHV ohne Verluste und ohne das Auftreten typischer klinischer Symptome nachgewiesen.

Der Gesamtschaden für die Nutzfischhaltung (Verluste, Desinfektionskosten, erhöhter personeller Aufwand, Ertragsausfall) belief sich schon im Jahr 2003 auf ca. 330.000 EUR. 2007 waren bereits mehrere Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. In einem Teil der betroffenen Unternehmen kam es zu Entlassungen von Beschäftigten auf Grund der wirtschaftlichen Verluste in Folge der KHV-Ausbrüche. Der wirtschaftliche Gesamtschaden für die sächsische Binnenfischerei seit Beginn des KHV-Geschehens ist beträchtlich und für die betroffenen Betriebe als existenzbedrohend anzusehen.

Trotz der massiven Ausbrüche im Jahr 2007 ist das Virus noch nicht flächendeckend in Sachsen verbreitet. Durch eine weitere Ausbreitung würde die Wirtschaftlichkeit der sächsischen Fischhaltungsbetriebe massiv gefährdet und außerdem der Erhalt der Karpfenregion als sächsische Kulturlandschaft in Frage gestellt werden, da unter den gegenwärtig schwierigen seuchenhygienischen Bedingungen von einer weiteren Extensivierung der Karpfenaufzucht bis hin zum Aufgeben von teichwirtschaftlicher Nutzfläche ausgegangen werden muss.

Bundeseinheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung der KHV-Infektion existieren bisher nicht. Die Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) wurde im Oktober 2006 als anzeigepflichtige Tierseuche in den Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgenommen.

2.3 Ziele des Programms

Das Ziel des Programmes besteht in der Eindämmung bzw. Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion in den Teichwirtschaftsbetrieben des Freistaates Sachsen im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006. Mit den geplanten Maßnahmen soll der Gesundheitsstatus der Fischbestände verbessert werden. Um die rationelle Entwicklung des Fischereisektors im Freistaat Sachsen zu gewährleisten und seine Produktivität zu steigern, sollen Veterinärmaßnahmen zur Wahrung und Hebung des Gesundheitsstandards von Mensch und Tier beitragen.

2.4 Durchführung des Programmes

Die Durchführung des Programmes zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) obliegt der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Fischereibehörde) im engen Zusammenwirken mit den betroffenen Teichwirtschaftsbetrieben. Die Betriebe werden bei ihren Maßnahmen durch eine spezielle „Arbeitsgruppe KHV-Sanierung“ beraten, der Ver-

treter der Fischereibehörde (Vorsitz), der Veterinärbehörde, des Fischgesundheitsdienstes und des Naturschutzes angehören. Diese Arbeitsgruppe erstellt mit dem jeweils betroffenen Betrieb ein Sanierungskonzept.

Durch das bereits bestehende gemeinsame Landesprogramm des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpes-Virus (KHV)-Infektion (nachfolgend „Landesprogramm“ genannt) in sächsischen Fischhaltungsbetrieben werden die Schwerpunkte

- Beratung der Betriebe
- Diagnostik des KHV
- Probenahme und Untersuchung

im erforderlichen Umfang abgedeckt. Folgende Maßnahmen sind zusätzlich zum Landesprogramm vorgesehen:

a) Sanierung

Die Sanierungsmaßnahmen umfassen die Desinfektion von Teichen nach Entfernen der KHV-infizierten Fische sowie eine konsequente Reinigung und Desinfektion von Geräten, Fahrzeugen und Schutzbekleidung in den betroffenen Betrieben.

Vor Neubesatz nach einer Koi-Herpes-Viruserkrankung sind die betreffenden Haltungseinrichtungen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Dabei können verschiedene Verfahren zum Einsatz kommen. Halterbecken, Transportkisten und Rinnen können nach vorangegangener gründlicher Reinigung mit einem Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration besprüht werden, kleinere Geräte werden getaucht. Naturteiche werden auf dem nassen Boden mit mindestens 1 kg/m^2 gemahlenem Brannkalk (CaO) behandelt. Durch vollständige Austrocknung könnte ebenfalls eine Desinfektionswirkung erzielt werden. Unter Praxisbedingungen ist die Austrocknung jedoch meist unvollständig, in diesem Fall müssen Fischgruben und Feuchtstellen in o. g. Weise mit Brannkalk behandelt werden. Im bespannten Teich (ohne Fischbesatz) werden etwa 1 bis 2 kg/m^2 verteilt, bis ein pH-Wert von mindestens 12 erreicht wird.

Bespannte fischfreie Teiche können erfahrungsgemäß nach drei Monaten virusfrei sein, da das Virus über längere Zeit nur im Fisch bzw. an kontaminierten Geräten überlebt. Der Wiederbesatz mit Branntkalk behandelter Teiche oder das Ablassen derselben in die fließende Welle darf nur erfolgen, wenn der pH-Wert auf mindestens 8,5 abgesunken ist. Der Neubesatz erfolgt mit KHV-freien bzw. negativ getesteten empfänglichen Fischbeständen oder mit nicht empfänglichen Fischarten.

b) Ertragsausfall und erhöhter Bewirtschaftungsaufwand

Im Zeitraum der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen soll in den betroffenen Teichwirtschaftsbetrieben ein Ertragsausfall ausgeglichen werden, der sich aus einer reduzierten Besatzdichte bzw. aus der zeitweilig erforderlichen Fischfreiheit der zur Desinfektion vorgesehenen Teiche ergibt. Dazu wird den Fischhaltungsbetrieben ein betriebsbezogenes Sanierungskonzept vorgeschlagen, welches sich auf kurzzeitige Extensivierung der Produktion sowie Unterbrechen der Produktion beziehen kann. Der daraus resultierende Gewinnausfall bezieht sich auf die bisherige durchschnittliche Satz- bzw. Speisekarpfenerzeugung im jeweiligen Betrieb und schließt die Erstattung von Flächenkosten ein, die unabhängig davon entstehen, ob die Teiche zur Fischerzeugung genutzt werden oder nicht.

Wegen der reduzierten Besatzdichte bzw. der zeitweiligen Fischfreiheit erhöht sich der Bewirtschaftungsaufwand für die Pflege der betroffenen Teiche, insbesondere für den Schliffschnitt und die Entkrautung. Der Teichverlandung muss mechanisch entgegen gewirkt werden. Gleichzeitig müssen in den meisten Fällen die durch den Vertragsnaturschutz vereinbarten Zielvorgaben erreicht werden, um die für bis zu sieben Jahren eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Berechnungsgrundlage für den Ertragsausfall ist die durchschnittliche Satz- bzw. Speisekarpfenerzeugung im betroffenen Teichwirtschaftsbetrieb. Im Freistaat Sachsen insgesamt betrug im Jahr 2006 die Speisekarpfenerzeugung durchschnittlich 465 kg je ha (2.285 t bei 4.910 ha teichwirtschaftlicher Nutzfläche). Der mittlere Flächenertrag bei Satzkarpfen lag bei 494 kg je ha TN (1.480 t bei 2.996 ha). Der durchschnittliche Erzeugerpreis in der sächsischen Karpfenteichwirtschaft betrug im Jahr 2006 2,12 EUR je kg.

Beispielsrechnung: 400 kg/ha Minderertrag x 2,00 EUR/kg Durchschnittserlös =
 800 EUR/ha Ertragsausfall \Rightarrow davon 10 % Gewinnanteil =
 80 EUR/ha x 500 ha Teichfläche =
 40.000 EUR Ertragsausfall pro Jahr x 1,5 Jahre Sanierung =
 60.000 EUR Ertragsausfall gesamt.

2. Kosten des Programms

Zur Durchführung des Programmes zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) entstehen voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von 1,0 Mio. EUR. im Zeitraum von fünf Jahren. Folgende Kostenpositionen sind veranschlagt:

Position	Berechnungsgrundlage	EUR	
1	Branntkalkgabe 10 t/ha auf 1/10 der Fläche (Fischgrube und nasse Stellen) von 300 ha/a	300 t Branntkalk (z. T. gesackt) zu 200 EUR/t x 5 Jahre	300.000,00
2	Ausbringung des Branntkalks (Menge wie Pos. 1)	300 t a 20 EUR/t x 5 Jahre	30.000,00
3	Kauf der erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmittel (gegen Vorlage von Belegen)	pauschal 1.000 EUR je Betrieb x 15 Betriebe	15.000,00
4	Kosten für die Erstellung von betriebsbezogenen Sanierungskonzepten	pauschal 500 EUR je Betrieb x 15 Betriebe	7.500,00
5	Beschaffung von elektrifizierten Rutschen zur tierschutzgerechten Tötung von zu keulenden Fischen	2 Anlagen	7.500,00
6	Ertragsausfall auf ca. 2.000 ha gegenwärtig befallener oder gefährdeter Teichnutzfläche	80 EUR Ertragsausfall plus 48 EUR erhöhte Bewirtschaftungskosten je ha TN über einen Sanierungszeitraum von im Mittel 2,5 Jahren	640.000,00
Summe			1.000.000,00

Die Kostenübernahme für Überwachungstätigkeiten, mit denen der Nachweis der Seuchenfreiheit erbracht werden soll, um amtlich den Seuchenfreiheitsstatus zuerkannt zu bekommen sowie für die Dienste von Amtstierärzten ist ausgeschlossen.

Diese Kosten sollen aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds (EFF) auf der Grundlage des genehmigten Operationellen Programmes der Bundesrepublik Deutschland für den Europäischen Fischereifonds in der Förderperiode 2007 bis 2013 finanziert werden (siehe Entscheidung der Kommission K [2007] 6713 vom 17.12.2007). Die Mittel stehen dem Freistaat Sachsen in der Prioritätsachse 2 „Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung“ zur Verfügung.

3. Verfahrensvorschriften

Als zuständige Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm EFF im Freistaat Sachsen legt Referat 35 „Tierische Erzeugnisse“ des SMUL das Programm zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) der EU-Kommission nach dem Verfahren des Artikels 41 der Entscheidung 90/424/EWG zur Genehmigung vor.

Für die Durchführung des Programmes erhalten die betroffenen Teichwirtschaftsbetriebe Bewilligungen auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung der Aquakultur und der Fischerei (Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei – RL AuF/2007) vom 1. November 2007 (siehe Fördergegenstand 2.1 Buchstabe c „Maßnahmen zur Eindämmung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur“) mit einem Beihilfesatz von 100 %. Die Berechnung des betriebsbezogenen Ertragsausfalles nach Nr. 2.4 b) erfolgt durch die „Arbeitsgruppe KHV-Sanierung“, insbesondere auf der Grundlage der bei der Fischereibehörde vorliegenden betriebswirtschaftlichen Daten der betroffenen Unternehmen. Die Kosten der Fischereibehörde werden durch direkte Mittelübertragung aus der Haushaltsposition 0908/TG 80 finanziert.

4. Laufzeit des Programmes

Die Umsetzung des Programmes zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) im Freistaat Sachsen soll im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 erfolgen.

Kopie

(24-9-100.45/195)

Neufassung des gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus(KHV)-Infektion in sächsischen Fischhaltungsbetrieben

Vom 12. November 2007

Einleitung

Die Koi Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen hat in den letzten Jahren weltweit zu massiven Verlusten in Karpfenbeständen geführt. Mit dem Erstrnachweis in Sachsen im Jahr 2003 hatte die Bedrohung durch das KHV auch die sächsischen Karpfenhaltungsbetriebe erreicht. Seither gab es eine ständig wachsende Zahl von KHV-Ausbrüchen bei Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben.

Im Karpfen und Koi verursacht das Herpesvirus akute Verlustgeschehen mit Mortalitätsraten von bis zu 100% vornehmlich bei Wassertemperaturen zwischen 18 und 25 °C. In jüngster Zeit erfolgten auch Nachweise des Virus bei anderen Fischarten. Typisch für die Infektion durch das KHV sind u.a. Enophthalmus, vermehrte Schleimabsonderungen im Kiemen- aber auch im gesamten Körperbereich, die schnell in Nekrosen des Kiemengewebes und der Schleimhaut übergehen. Innerhalb von wenigen Tagen sind Verluste von 30 bis 100 Prozent zu beobachten. In anderen Fällen wird KHV ohne das Auftreten typischer klinischer Symptome nachgewiesen.

Während im Jahr 2004 nur in einem Betrieb eine KHV-Infektion auftrat, waren im Jahr 2005 sechs und 2006 sieben sächsische Fischhaltungsbetriebe vom KHV betroffen. Die Erkrankung zeigte teilweise einen seuchenartigen Verlauf und erfasste in einigen infizierten Fischhaltungsbetrieben ganze Teichgruppen. 2007 entwickelte sich das Seuchengeschehen besorgniserregend. Bis Mitte des Jahres waren bereits 11 Fischhaltungsbetriebe von der KHV-Infektion betroffen.

Der Gesamtschaden für die Nutzfischhaltung (Verluste, Desinfektionskosten, erhöhter personeller Aufwand, Ertragsausfall) belief sich schon im Jahr 2003 auf ca. 330.000 EURO. 2007 sind bereits mehrere Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Der wirtschaftliche Gesamtschaden für die sächsische Binnenfischerei beträgt seit Beginn des KHV-Geschehens mehr als 1 Mio. Euro.

Trotz der massiven Ausbrüche im Jahr 2007 ist das Virus noch nicht flächendeckend in Sachsen verbreitet. Durch eine weitere Ausbreitung des Virus würde die Wirtschaftlichkeit der sächsischen Fischhaltungsbetriebe massiv gefährdet und außerdem der Erhalt der sächsischen Kulturlandschaft als Karpfenregion in Frage gestellt werden.

Bundeseinheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung der KHV-Infektion existieren bisher nicht.

1. Ziele des Programms

Das Programm dient zur Prophylaxe, Erkennung und Bekämpfung der KHV-Infektion. Ziel des Programms ist

1. Betrieben, deren regelmäßige Kontrolluntersuchungen (Anlage 1) KHV- negativ ausfallen, den Status KHV-unverdächtig Betrieb zu bescheinigen
2. in KHV-positiven Betrieben und/oder Gebieten sollen durch betriebliche oder betriebsübergreifende Konzepte, die unter Einbeziehung der Veterinär-, Fischerei- und Umweltbehörden ausgearbeitet werden, die KHV-Infektion schrittweise zurückgedrängt werden (Anlage 2).

2. Teilnahme an dem Programm

Am Programm können alle bei der sächsischen Tierseuchenkasse gemeldeten Fischhalter teilnehmen.

Härfälle können bei der Sächsischen Tierseuchenkasse nur berücksichtigt werden, wenn ein Konzept nach Pkt. 1.2. vorliegt.

3. Verfahrensweise

3.1 Beratung der Betriebe

Der Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse berät die Fischhaltungsbetriebe nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft zu Prophylaxe, Erkennung und Bekämpfung der KHV-Infektion. Die Beratung umfasst insbesondere:

- bewusster seuchenhygienischer Umgang mit der KHV-Infektion
- Anwendung prophylaktischer Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der KHV-Infektion
- Trennung von Nutzkarpfen- und Koifhaltung
- Zukauf aus nachgewiesenen KHV-freien Beständen
- Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen
- konsequente Trennung der Vermarktungseinrichtung vom Produktionsbereich.

3.2 Untersuchungen

a) Bestandsuntersuchung

Karpfenbestände sowie im selben Fischhaltungsbetrieb gehaltene Bestände anderer empfänglicher Fischarten werden mindestens einmal jährlich in der Regel bei einer Wassertemperatur von wenigstens 16 °C auf KHV untersucht.

Für die Probennahme und Untersuchung gelten die Anforderungen der Anlage 1 zu diesem Programm.

b) Verfolgsuntersuchung

Treten in einem Fischhaltungsbetrieb erhöhte Fischverluste auf oder werden erhebliche klinische Veränderungen an den Kiemen oder der Haut der Fische festgestellt, so informiert der Fischhalter unverzüglich das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt oder den Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse. Dieser führt klinische und differentialdiagnostische Untersuchungen durch und entnimmt Proben entsprechend der Anlage dieses Programms zur Untersuchung auf KHV.

c) epidemiologische Untersuchungen

Im Falle des positiven Befundes nach a) oder b) führt der Fischgesundheitsdienst in Abstimmung mit dem zuständigen Regierungspräsidiums weitere epidemiologisch notwendige Untersuchungen durch.

3.3 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der KHV-Unverdächtigkeit

Die Betriebe verpflichten sich, Untersuchungen gemäß Punkt 3.2 a) regelmäßig durchführen zu lassen und gemäß Punkt 3.2 b) unverzüglich das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt oder den Fischgesundheitsdienst zu informieren.

In die Betriebe sind für KHV empfängliche Satzische (insbesondere Karpfen, Graskarfen, Goldfische) nur zu verbringen, wenn der Lieferbetrieb nachweist, dass die Verkaufsfische durch mindestens eine Stichprobenuntersuchung bei einer Wassertemperatur von mindestens 16 °C mit negativem Ergebnis auf KHV untersucht worden sind.

Für den Zukauf von Speisefischen gelten die gleichen Bedingungen oder es erfolgt eine konsequente seuchenhygienische Trennung der Zukäufe.

3.4 Maßnahmen zur Bekämpfung der KHV-Infektion

Fischhaltungsbetriebe, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und Fischgesundheitsdienst erarbeiten gemeinsam ein geeignetes Konzept zur Verfahrensweise im KHV positiven Fischhaltungsbetrieb mit dem Ziel der KHV-Bekämpfung in dem Betrieb bzw. Gebiet.

Das Bekämpfungskonzept enthält mindestens Festlegungen zu den in Anlage 2 genannten Punkten.

Dazu wird mit dem Betrieb eine Vereinbarung gemäß Anlage 2 getroffen, in der sich der Betrieb zur Einhaltung der Festlegungen verpflichtet.

Ein vollständig umgesetztes Konzept nach Anlage 2 ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

3.5 Meldepflichten

Der Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse informiert beim Vorliegen eines klinischen KHV- Verdachts oder eines positiven KHV-Befundes das zuständige Lebensmittel- und Veterinäramt, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und das zuständige Regierungspräsidium.

4. Diagnostische Methoden

Der Fischgesundheitsdienst führt klinische und differentialdiagnostische Untersuchungen durch.

Weiterführende, durch den Fischgesundheitsdienst angeforderte differentialdiagnostische und virologische Untersuchungen auf KHV werden an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) durchgeführt. Für die Untersuchung auf KHV gilt die Anlage 1 dieses Programms.

5. Auswertung und Veröffentlichung

Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt jährlich unter Verantwortung des Fischgesundheitsdienstes.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales jeweils zum 1. Februar des Folgejahres vorzulegen.

6. Kosten

Die Kosten für die Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) trägt das Sächsische Staatsministerium für Soziales.

Alle weiteren Kosten sind vom Fischhalter zu tragen, sofern keine anderen Regelungen durch die Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse getroffen werden.

7. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das gemeinsame Programm der Sächsischen Staatsministerien für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-

(Sächs. ABt. S. 652)

Infektion (KHV) in sächsischen Fischhaltungsbetrieben vom 23. März 2006 außer Kraft.

zustimmend
geändert
durch
Änderung
vom
20.07.2007
(Sächs. ABt. S.
776)

Dresden, den 12.04. 2007

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales

Sächsische Tierseuchenkasse

Schneider

Eckhard Gelfert

Dr. Gerlinde Schneider
stellv. Abteilungsleiterin

Eckhard Gelfert
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage 1

Anforderungen an Probennahme und Untersuchung auf KHV

1. Probenahme

- 1.1. Die Proben von empfänglichen Fischarten sind nach Herkunft und Alter gesondert zu entnehmen, bei Oberflächenwasser abhängigen Anlagen soll die Probenahme aus verschiedenen Wasserzuflüssen erfolgen.
- 1.2. Sofern vorhanden sind klinisch kranke, geschwächte oder verhaltensgestörte Fische zu entnehmen. Auch getötete und verendete Fische können, allerdings nur kurzfristig nach Eintritt des Todes, zur Untersuchung verwendet werden.
- 1.3. Die Probennahme hat möglichst zu erfolgen, wenn eine Wassertemperatur von wenigstens 16°C für mindestens vier Wochen erreicht ist.
- 1.4. Von den Fischen sind Organe bzw. Organteile (Kiementelle, Milz, Rumpfniere, ev. Gehirn) zu entnehmen.
- 1.5. Bei Laichfischen oder anderen Fischen, bei denen eine Tötung vermieden werden soll, kann sich die Probenahme auf Kiemenbiopsie oder Blutentnahme zur Serum- oder Plasmagewinnung bzw. zur Leukozytenseparation beschränken, wenn die zuständige Behörde nichts anderes anordnet.

2. Probenvolumen

- 2.1. Die zu untersuchende Probe sollte bei Brütlingen aus mindestens 20 Stück (2 Pools à 10 Stück), bei Fischen über 5 cm Länge aus mindestens 10 Fischen (2 Pools à 5 Tiere) bestehen.
- 2.2. Bei der Probenahme nach Pkt. 1.3. können mindestens 10 Kiemenbiopsate von 5x5 mm Größe oder 10 Blutproben vom lebenden Tier mit sterilen Instrumenten entnommen werden. Es dürfen bis zu 5 Kiemenproben gepoolt werden. Blutproben sind einzeln zu bearbeiten.

3. Aufbereitung und Einsendung

- 3.1. Die Fische sind lebend in geeigneten Transportbehältnissen auf dem schnellsten Weg zur Untersuchungsstelle zu transportieren.
- 3.2. Tote Fische (unzerlegt), sowie Kiemengewebe, Blutproben oder Organmaterial sind der Untersuchungsstelle unverzüglich gekühlt zuzuleiten.
- 3.3. Die Proben sollten nur gefrostet werden wenn der Transport zur Untersuchungseinrichtung nicht innerhalb der nächsten 48 h erfolgen kann.
- 3.4. Der Einsendetermin soll mit der Untersuchungsstelle abgesprochen sein.

4. Untersuchungsverfahren

Die Untersuchungen sind nach in der Richtlinie vom nationalen Referenzlabor für Fischkrankheiten empfohlenen Methoden durchzuführen.

Anlage 2

Bekämpfungskonzepte

1. Bekämpfungskonzepte

- 1.1. Bekämpfungskonzepte werden vom Fischhaltungsbetrieb, dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und dem Fischgesundheitsdienst gemeinsam erarbeitet. Gegebenenfalls sind weitere Behörden (Fischereibehörde, Naturschutzbehörde) mit einzubeziehen
- 1.2. Sind Gebiete betroffen, so sollten unter Beteiligung aller betroffenen Fischhaltungsbetriebe betriebs- übergreifende Konzepte erarbeitet werden
- 1.3. Das gemeinsam erarbeitete Konzept wird in Form einer Vereinbarung zwischen Fischhaltungsbetrieben, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und Tierseuchenkasse schriftlich fixiert
- 1.4. Vom KHV betroffene Fischhaltungsbetriebe sollten benachbarte und unterliegende Fischhaltungsbetriebe über die Maßnahmen informieren.

2. Maßnahmen zur Verfahrensweise im KHV-positiven Fischhaltungsbetrieb (mögliche Konzeptinhalte)

- 2.1. An oder in den KHV-positiven Teichen genutzte Schutzkleidung und Schuhwerk sind nach jedem Einsatz zu reinigen und zu desinfizieren. Gleiches gilt für die in der Haltungseinheit benutzten Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstiger Gegenstände. Der Einsatz separater Kleidung und Ausrüstung ist angezeigt.
- 2.2. KHV-positive Bestände sollen möglichst am Ort ausgemästet werden oder in Ausnahmefällen eigenverantwortlich getötet werden.
- 2.3. Ist ein Umsetzen der Fische notwendig, so können sie entsprechend des Sanierungskonzeptes in andere Teiche desselben Fischhaltungsbetriebes oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde in einen anderen von derselben Seuche betroffenen Fischhaltungsbetrieb verbracht werden.
- 2.4. Das Ablassen und der Abfischtermin sollten mit dem unterliegenden Fischhaltungsbetrieb (falls vorhanden) abgesprochen werden. Die Abfischung sollte so erfolgen, dass Fische während des Ablassens nicht entweichen können (z.B. durch Verwendung kleinerer Gitter).
- 2.5. Bei einer erforderlichen Hälterung der abgefischten Fische ist diese separat durchzuführen, andere Haltungseinheiten dürfen nicht gefährdet werden.
- 2.6. KHV-positive Fische dürfen lebend als Speisefische vermarktet werden. Bei Abgabe ist auf die ausschließliche Verwendung als Speisefisch hinzuweisen.
- 2.7. Der gründlich abgefischte Teich soll in geeigneter Weise desinfiziert werden (z.B. Trockenlegung, Feuchtstellen- und Fischgrubendesinfektion mit Branntkalk) oder zumindest nach erfolgter Feuchtstellen- und Fischgrubendesinfektion sechs bis acht Wochen fischfrei belassen werden.
- 2.8. Ein Neubesatz darf nur mit empfänglichen Fischen erfolgen, die negativ auf KHV untersucht wurden bzw. aus einem KHV-unverdächtigen Betrieb stammen. Alternativ könnten Fischarten besetzt werden, die für die KHV-I nicht empfänglich sind.
- 2.9. Bei Bedarf wird die Bewirtschaftungsform der von der KHV-I betroffenen Teiche in Zusammenarbeit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der zuständigen Naturschutzbehörde überprüft und ggf. für einen begrenzten Zeitraum (ein bis zwei Jahre) verändert.
- 2.10. Sind ganze Gebiete betroffen, sind die Maßnahmen entsprechend anzuwenden. Hierbei sind alle Betriebe der betroffenen Teichgruppen (epidemiologische Einheiten) entsprechend der Wasserführung in die Vereinbarung einzubeziehen.



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

An die
Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und
Verbraucherschutz
Unit D 1
B-1049 Brüssel
Belgien

RD Dr. Wiemer
Referat 323

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3888

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 323-

DAZUM 10.09.2008

KHV-Tilgungsprogramm in Sachsen

Sehr geehrter Herr Rosado-Martin,

unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 21. August 2008 übersende ich anliegend die erbetenen Angaben zu dem genannten Tilgungsprogramm in Sachsen zusätzlich mit einem Anschreiben des sächsischen Ministeriums, in dem die Anlagen zu diesem Schreiben im einzelnen erläutert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wiemer



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT
UND LANDWIRTSCHAFT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 25 13 01076 Dresden

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Referat 323 "Tierseuchenangelegenheiten,
Veterinärberufe"
Postfach 140270
53107 Bonn

Dresden, 05.09.2008
Tel.: 0351 564-6666
E-Mail: Matthias.Meyer@smul.sachsen.de
Bearb.: Herr Meyer
Aktenzeichen: 35-9227.07/8
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich per e-mail: BMELV, Ref. 621 „Fischerei“

Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)

Ihr Schreiben vom 6. August 2008

Anlage

Sehr geehrter Herr Dr. Wiemer,

bezüglich des o. g. Tilgungsprogrammes hat die EU-Kommission (Generaldirektion SANCO-D1) am 5.8.2008 per e-mail um Klarstellung bzw. Ergänzung gebeten. Zu den einzelnen Hinweisen ergeht folgende Stellungnahme:

- Der bisher formlos gestellt Antrag auf Genehmigung einer Finanzhilfe aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds EFF zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) im Freistaat Sachsen vom 18.04.2008 entspricht nunmehr dem Muster gemäß Anhang V der Kommissionsentscheidung 2008/425/EG vom 25. April 2008. Er ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.
- Die anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften sind in diesem Dokument bei Nr. 3 aufgeführt. Bei den nationalen Rechtsvorschriften haben wir das Operationelle Programm EFF ergänzt, in dessen Rahmen das sächsische KHV-Tilgungsprogramm realisiert werden soll. Die Art der Entschädigung im Falle eines KHV-Ausbruchs ist in o. g. Dokument bei Gliederungspunkt 8.2 beschrieben. Berechnungsgrundlage der betriebsspezifischen Entschädi-

D30659/2008

30659/2008

gungszahlungen sind der Ertragsausfall je Hektar Teichnutzfläche zuzüglich der erhöhten Bewirtschaftungskosten je Hektar Teichnutzfläche, bezogen auf die insgesamt befallene Teichnutzfläche und den Sanierungszeitraum.

Beispiel: 80 EUR Ertragsausfall + 48 EUR erhöhte Bewirtschaftungskosten = 128 EUR Entschädigung x 150 ha befallene Teichnutzfläche x 1,5 Jahre Sanierung = 28.800 EUR Gesamtentschädigung.

- Unterschrift und Stempel der Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fischereifonds EFF im Freistaat Sachsen sind auf dem Papierausdruck des o. g. Dokumentes vorhanden.
- Das erbetene Diagramm über die Struktur, die Zuständigkeiten, Pflichten und Ermächtigungen der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung des Programms ist dem o. g. Dokument als Anlage 2 beigelegt.
- Die erbetenen Angaben zur Struktur der Fischereibetriebe, einschließlich der Produktionsart, gehen aus Gliederungspunkt 6.3 der Programmbeschreibung hervor.
- Eine Beschreibung der KHV-Situation während der letzten vier Jahre vor Beginn des Programms enthält das o. g. Dokument bei Gliederungspunkt 6.8, ergänzt durch Zahlenangaben in den Tabellen 10 und 11.
- Karten, die das erfasste Gebiet eindeutig ausweisen, sind der Programmbeschreibung als Anlagen 8 und 9 beigelegt. Die unter das Programm fallenden Betriebe sind mit ihren Registriernummern aus dem Stammdatenprogramm (BRN) bei Nr. 7.7 aufgeführt.
- Die genaue Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen geht aus Gliederungspunkt 8.2 der Programmbeschreibung hervor.
- Eine separate Beschreibung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14) liegt im Freistaat Sachsen nicht vor. Die „Leitlinien für eine gute Hygienepraxis“, auf die bei Gliederungspunkt 6.7 der Programmbeschreibung verwiesen wird, sind Bestandteil der „guten fachlichen Praxis in der Karpfenteichwirtschaft“, wie sie in der beiliegenden Broschüre der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom Januar 2007 (Anlage 3 des o. g. Dokumentes) beschrieben ist.

Es wird gebeten, die hier gemachten Angaben sowie die beigefügte Programmbeschreibung mit insgesamt 9 Anlagen den zuständigen Dienststellen der EU-Kommission vor dem 15. September 2008 zuzuleiten.

Es wird nochmals darauf verwiesen, dass im Interesse einer effektiven Seuchentilgung schnellstmöglich mit der Umsetzung des KHV-Tilgungsprogrammes im Freistaat Sachsen begonnen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lothar Beier
Landwirtschaftsdirektor



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT
UND LANDWIRTSCHAFT

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 19 05 12 · 01079 Dresden

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Referat 323 "Tierseuchenangelegenheiten,
Veterinärberufe"
Postfach 140270
53107 Bonn

Dresden, 05.08.2008
Tel.: 0351 564-6666
E-Mail: Matthias.Meyer@smul.sachsen.de
Bearb.: Herr Meyer
Aktenzeichen: 35-9227 07/8
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich per e-mail: BMELV, Ref. 621 „Fischerei“

Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)

Ihr Schreiben vom 6. August 2008

Anlage

Sehr geehrter Herr Dr. Wiemer,

bezüglich des o. g. Tilgungsprogrammes hat die EU-Kommission (Generaldirektion SANCO-D1) am 5.8.2008 per e-mail um Klarstellung bzw. Ergänzung gebeten. Zu den einzelnen Hinweisen ergeht folgende Stellungnahme:

- Der bisher formlos gestellt Antrag auf Genehmigung einer Finanzhilfe aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds EFF zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) im Freistaat Sachsen vom 18.04.2008 entspricht nunmehr dem Muster gemäß Anhang V der Kommissionsentscheidung 2008/425/EG vom 25. April 2008. Er ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.
- Die anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften sind in diesem Dokument bei Nr. 3 aufgeführt. Bei den nationalen Rechtsvorschriften haben wir das Operationelle Programm EFF ergänzt, in dessen Rahmen das sächsische KHV-Tilgungsprogramm realisiert werden soll. Die Art der Entschädigung im Falle eines KHV-Ausbruchs ist in o. g. Dokument bei Gliederungspunkt 8.2 beschrieben. Berechnungsgrundlage der betriebsspezifischen Entschädi-

Telefon
Hausadresse

0351 564-0
Archivstr. 1
01097 Dresden
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Telefax 0351 564-2209
E-Mail Poststelle@smul.sachsen.de
Internet www.smul.sachsen.de

Gekennzeichnete Parkplätze
Aron.vstr. 1

Straßenbahnlinien 3, 7, 8
(Carolinaplatz)

D30659/2008

30659/2008

gungszahlungen sind der Ertragsausfall je Hektar Teichnutzfläche zuzüglich der erhöhten Bewirtschaftungskosten je Hektar Teichnutzfläche, bezogen auf die insgesamt befallene Teichnutzfläche und den Sanierungszeitraum.

Beispiel: 80 EUR Ertragsausfall + 48 EUR erhöhte Bewirtschaftungskosten = 128 EUR Entschädigung x 150 ha befallene Teichnutzfläche x 1,5 Jahre Sanierung = 28.800 EUR Gesamtentschädigung.

- Unterschrift und Stempel der Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fischereifonds EFF im Freistaat Sachsen sind auf dem Papierausdruck des o. g. Dokumentes vorhanden.
- Das erbetene Diagramm über die Struktur, die Zuständigkeiten, Pflichten und Ermächtigungen der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung des Programms ist dem o. g. Dokument als Anlage 2 beigelegt.
- Die erbetenen Angaben zur Struktur der Fischereibetriebe, einschließlich der Produktionsart, gehen aus Gliederungspunkt 6.3 der Programmbeschreibung hervor.
- Eine Beschreibung der KHV-Situation während der letzten vier Jahre vor Beginn des Programms enthält das o. g. Dokument bei Gliederungspunkt 6.8, ergänzt durch Zahlenangaben in den Tabellen 10 und 11.
- Karten, die das erfasste Gebiet eindeutig ausweisen, sind der Programmbeschreibung als Anlagen 8 und 9 beigelegt. Die unter das Programm fallenden Betriebe sind mit ihren Registriernummern aus dem Stammdatenprogramm (BRN) bei Nr. 7.7 aufgeführt.
- Die genaue Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen geht aus Gliederungspunkt 8.2 der Programmbeschreibung hervor.
- Eine separate Beschreibung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14) liegt im Freistaat Sachsen nicht vor. Die „Leitlinien für eine gute Hygienepraxis“, auf die bei Gliederungspunkt 6.7 der Programmbeschreibung verwiesen wird, sind Bestandteil der „guten fachlichen Praxis in der Karpfenteichwirtschaft“, wie sie in der beiliegenden Broschüre der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom Januar 2007 (Anlage 3 des o. g. Dokumentes) beschrieben ist.

Es wird gebeten, die hier gemachten Angaben sowie die beigefügte Programmbeschreibung mit insgesamt 9 Anlagen den zuständigen Dienststellen der EU-Kommission vor dem 15. September 2008 zuzuleiten.

Es wird nochmals darauf verwiesen, dass im Interesse einer effektiven Seuchentilgung schnellstmöglich mit der Umsetzung des KHV-Tilgungsprogrammes im Freistaat Sachsen begonnen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lothar Beier

Landwirtschaftsdirektor

**Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)
in der Fassung gemäß Anhang V der Entscheidung der Kommission 2008/425/EG vom
25. April 2008**

Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
1. Bezeichnung des Programms	Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)
1.1 Mitgliedstaat	Bundesrepublik Deutschland/Freistaat Sachsen
1.2 Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, e-mail)	Frau Ulrike Weniger 0049-351-564 6665 0049-351-564 6691 Ulrike.Weniger@smul.sachsen.de
1.3 Bezugsnummer dieses Dokuments	
1.4 Datum der Übermittlung an die Kommission	18.04.2008
2. Art der Mitteilung	Nationales Programm zur Tilgung von Aquakulturtierseuchen nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006
2.1 <input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Tilgungsprogramm	
3. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften	Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260); Fischseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3563); Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (Landestierseuchengesetz-SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 29); Operationelles Programm der Bundesrepublik Deutschland für den Europäischen Fischereifonds EFF in der Förderperiode 2007 bis 2013 (CCI-Nr. 2007/DE 14 FPO 001)
4. Antrag auf Zuschuss	Antrag auf Zuschuss aus Mitteln des Europäischen Fischereifonds (EFF)
4.1 Jahr(e) für die Zuschussbeantragung	2009 bis 2013 (fünf Jahre)
4.2 Zustimmung der Verwaltungsbehörde des Operationellen Programms (Unterschrift und Stempel)	

Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
5. Seuchen	
5.1 Fische	<input type="checkbox"/> VHS <input type="checkbox"/> IHN <input type="checkbox"/> SVC <input type="checkbox"/> ISA <input checked="" type="checkbox"/> KHV
5.2 Weichtiere	<input type="checkbox"/> <i>Marteilia refringens</i> <input type="checkbox"/> <i>Bonamia ostreae</i>
5.3 Krebstiere	<input type="checkbox"/> Weißfleckenkrankheit
6. Allgemeine Angaben zu den Programmen	
6.1 Zuständige Behörde	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie,</p> <p>Referat 93 „Fischerei, Überbetriebliche Ausbildung“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Struktur: siehe Organigramm (Anlage 1) - Zuständigkeiten: Programmdurchführung - Aufgaben/Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von Sanierungskonzepten - Berechnung des Ertragsausfalls - Bereitstellung der Keulungstechnik - Erarbeitung von Bewirtschaftungsplänen
6.2 Organisation, Überwachung aller am Programm Beteiligten	<p>An der Überwachung und Koordinierung des Programms sind folgende Behörden beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, - Landesdirektionen Dresden, Leipzig, Chemnitz, Referat Veterinärwesen - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, - Sächsische Tierseuchenkasse, - Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise. <p>Außerdem ist eine „Arbeitsgruppe KHV-Sanierung“ beteiligt, bestehend aus Vertretern der Fischereibehörde, der Veterinärbehörde, der Tierseuchenkasse, der Naturschutzbehörde und dem betroffenen Betrieb (siehe Diagramm/Anlage 2).</p>
6.3 Überblick über die Struktur der Aquakulturlandwirtschaft im betreffenden Gebiet einschl. Produktionsarten, Tierarten usw.	<p>Im Freistaat Sachsen sind derzeit 60 Hauptidealbetriebs- und 311 Nebenerwerbsbetriebe, die Aquakulturproduktion fast ausschließlich in Teichen betreiben, erfasst. Die fischwirtschaftlich genutzte Teichfläche beträgt insge-</p>

Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
	<p>samt 8.460 ha. Jährlich werden ca. 3.000 t Karpfen, 300 t Forellen und 500 t sonstige Fische erzeugt. Von den Hauptidealbetrieben werden durchschnittlich 160 ha Teichfläche bewirtschaftet.</p>
<p>6.4 Seit wann ist die Meldung von Verdachtsfällen und Bestätigungen der betreffenden Seuche obligatorisch?</p>	<p>Die Koi-Herpes-Virusinfektion ist seit dem 20. Dezember 2005 auf der Grundlage der Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Seefischereiverordnung (BGBl. I S. 3499) anzeigepflichtig.</p>
<p>6.5 Seit wann besteht ein Früherkennungssystem für den gesamten Mitgliedstaat, das es der zuständigen Behörde ermöglicht, wirksame Seuchenuntersuchungen und -meldungen vorzunehmen?</p>	<p>Ein Früherkennungssystem für die Bundesrepublik Deutschland besteht seit dem Inkraft-Treten der Neufassung der Fischseuchen-Verordnung am 24. Dezember 2005. Bereits vorher bestand im Freistaat Sachsen ein regionales Früherkennungssystem im Rahmen mehrerer Überwachungsprogramme der Sächsischen Tierseuchenkasse. In den Jahren 2003 bis 2005 wurden Seuchenuntersuchungen und -meldungen auf der Grundlage des „Programmes zur Abklärung virusbedingter Kiemenerkrankungen bei Karpfen“ vorgenommen. Am 23. März 2006 wurde das „Gemeinsame Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV) in sächsischen Fischhaltungsbetrieben“ aufgelegt. Dieses Programm in der Neufassung vom 10. November 2007 gilt weiterhin und ergänzt das hier beschriebene KHV-Tilgungsprogramm.</p>
<p>6.6 Herkunft von Aquakulturtieren der für die betreffende Seuche empfänglichen Arten, die in den Mitgliedstaat, das Gebiet oder das Kompartiment zur Zucht eingeführt werden</p>	<p>Im Freistaat Sachsen werden Satzische überwiegend durch eigene Reproduktion erzeugt. Im geringen Umfang erfolgt ein Verbringen von Satzischen aus den EU-Mitgliedstaaten Polen und Tschechien.</p>
<p>6.7 Leitlinien für gute Hygienepraxis</p>	<p>Die Bewirtschaftung von Karpfenteichen im Freistaat Sachsen erfolgt nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich auch auf die Hygienepraxis beziehen. Eine Beschreibung dieser Regeln enthält die Broschüre „Gute fachliche Praxis in der Karpfenteichwirtschaft“ der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Fischereibehörde) vom Januar 2007 (siehe Anlage 3).</p>
<p>6.8 Seuchenlage während mindestens vier Jahren vor Programmbeginn</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 2003 drei betroffene Betriebe - 2004 ein betroffener Betrieb

Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
6.9 Geschätzte Kosten und erwarteter Nutzen des Programms	<ul style="list-style-type: none"> - 2005 sechs betroffene Betriebe mit 800 ha Wasserfläche - 2006 fünf betroffene Betriebe mit 700 ha Wasserfläche, - 2007 14 betroffene Betriebe mit 1.200 ha Wasserfläche, - 2008 bisher 21 betroffene Betriebe mit 1.000 ha Wasserfläche, (siehe Tabellen 10 und 11/Anlagen 4 und 5). <p>Die Kosten des Programmes sind bisher mit 1.000.000 EUR veranschlagt, jeweils 200.000 EUR pro Jahr (siehe Tabelle 12/Anlage 6). Der erwartete Nutzen für die Teichwirte besteht in der Sicherung der Existenz der sächsischen Fischhaltungsbetriebe sowie der gesamten Aquakulturindustrie. Für die Gesellschaft allgemein zielt das Programm auf den Erhalt der Karpfenteichregion als sächsische Kulturlandschaft.</p>
6.10 Beschreibung des vorgelegten Programms	Programm nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006

Nach Artikel 24 Absatz 13 der Entscheidung 90/424/EWG können die Mitgliedstaaten im Rahmen Operationeller Programme Mittel für die Tilgung bestimmter Krankheiten bei Tieren der Aquakultur bereitstellen. Im Freistaat Sachsen soll im Rahmen des Operationellen Programmes der Bundesrepublik Deutschland für den Europäischen Fischereifonds (CCI-Nr. 2007/DE 14 FPO 001) die Fischseuche „Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)“ bekämpft werden. Die Seuchentilgung soll auf der Grundlage des hier vorliegenden Tilgungsprogrammes erfolgen, welches gemäß Artikel 44 der Richtlinie 2006/88/EG erstellt wurde. Dieses Programm ergänzt das bereits bestehende „Gemeinsame Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpes-Virus (KHV)-Infektion in sächsischen Fischhaltungsbetrieben vom 12. November 2007“ (siehe Anlage 7) inhaltlich und finanziell. Beide Teilprogramme zielen in ihrer Gesamtheit auf die Eindämmung bzw. Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) in den Teichwirtschaftsbetrieben des Freistaates Sachsen.

Sowohl bei Karpfen, als auch bei Koibeständen verursacht das Herpesvirus akute Verlustgeschehen mit Mortalitätsraten von bis zu 100 % vornehmlich bei Wassertemperaturen zwischen 18 und 25 °C. In jüngster Zeit erfolgten auch Nachweise des Virus bei anderen Fischarten (Hecht, Schleie). Typisch für die Infektion durch das KHV sind u. a. Exophthalmus, vermehrte Schleimabsonderungen im Kiemen- sowie im gesamten Körperbereich, die schnell in Nekrosen des Kiemengewebes und der Schleimhaut übergehen. Innerhalb von wenigen Tagen sind Verluste von 30 bis 100 % zu beobachten. In anderen Fällen wird KHV ohne Verluste und ohne das Auftreten typischer klinischer Symptome nachgewiesen. Der Gesamtschaden für die Nutzfischhaltung (Verluste, Desinfektionskosten, erhöhter personeller Aufwand, Ertragsausfall) belief sich allein im Jahr 2007 auf mehr als 1 Mio. EUR. Es sind mehrere Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. In einem Teil der betroffenen Unternehmen kam es zu Entlassungen von Beschäftigten auf Grund der wirtschaftlichen Verluste in Folge der KHV-Ausbrüche. Der wirtschaftliche Gesamtschaden für die sächsische Binnenfischerei seit Beginn des KHV-Geschehens ist beträchtlich und für die betroffenen Betriebe als existenzbedrohend anzusehen. Trotz der massiven Ausbrüche im Jahr 2007 ist das Virus in Sachsen noch nicht flächendeckend verbreitet. Durch eine weitere Ausbreitung würde die Wirtschaftlichkeit der sächsischen Fischhaltungsbetriebe massiv gefährdet und außerdem der Erhalt der Karpfenregi-

Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
on als sächsische Kulturlandschaft in Frage gestellt werden, da unter den gegenwärtig schwierigen seuchenhygienischen Bedingungen von einer weiteren Extensivierung der Karpfenaufzucht bis hin zum Aufgeben von teichwirtschaftlicher Nutzfläche ausgegangen werden muss.	
<p>Bundeseinheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung der KHV-Infektion existieren bisher nicht. Die Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV) wurde im Oktober 2006 als anzeigepflichtige Tierseuche in den Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgenommen. Das Ziel des Programmes besteht in der Eindämmung bzw. Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion in den Teichwirtschaftsbetrieben des Freistaates Sachsen im Sinne von Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006. Mit den geplanten Maßnahmen soll der Gesundheitsstatus der Fischbestände verbessert werden. Um die rationelle Entwicklung des Fischereisektors im Freistaat Sachsen zu gewährleisten und seine Produktivität zu steigern, sollen Veterinärmaßnahmen zur Wahrung und Hebung des Gesundheitsstandards von Mensch und Tier beitragen.</p>	
6.11 Programmlaufzeit	01.01.2009 bis 31.12.2013
7. Erfasstes Gebiet	<p>Das erfasste Gebiet ist auf folgenden Karten ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Karte 1: Lage des Freistaates Sachsen in der Bundesrepublik Deutschland (Anlage 8) - Karte 2 KHV-Ausbreitung in Sachsen (Anlage 9)
7.1 <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat	
7.2 <input type="checkbox"/> Zone (gesamtes Wassereinzugsgebiet)	
7.3 <input type="checkbox"/> Zone (Teil des Wassereinzugsgebiets) Angabe und Beschreibung des künstlichen oder natürlichen Hindernisses, das die Zone abgrenzt und Begründung, warum es die Stromaufwärtswanderung von Wassertieren aus den unteren Teilen des Wassereinzugsgebietes verhindert.	
7.4 <input checked="" type="checkbox"/> Zone (mehr als ein Wassereinzugsgebiet)	<p>Es handelt sich um ablassbare Teiche (künstlich angelegte Wasserreservoirs), die durch Oberflächenwasser gespeist werden („Himmelsteiche“) und deren Ablassbauwerke einen Fischauftreg verhindern. Mit der Durchführung des Tilgungsprogrammes soll deshalb in den quellnahen Gebieten begonnen werden.</p>
7.5 <input type="checkbox"/> vom Seuchenstatus der Umgebung unabhängiges Kompartiment	
Angabe und Beschreibung der Wasserversorgung für jeden Zuchtbetrieb	<input type="checkbox"/> Brunnen, Bohrloch oder Quelle <input type="checkbox"/> Wasseraufbereitungsanlage zur Inaktivierung des einschlägigen Erregers
Angabe und Beschreibung des künstlichen oder natürlichen Hindernisses und Begrün-	

Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
<p>dung, warum es verhindert, dass Wassertiere aus den umgebenden Wasserläufen in den jeweiligen Zuchtbetrieb bzw. das Kompartiment gelangen.</p>	
<p>Angabe und Beschreibung des Schutzes vor Überschwemmung und Wasserinfiltration aus der Umgebung</p>	
<p>7.6 <input checked="" type="checkbox"/> vom Seuchenstatus der Umgebung abhängiges Kompartiment</p>	<p>Die sächsischen Teichwirtschaftsbetriebe entsprechen nicht der Definition eines Kompartiments im Sinne der Aquakultur-Richtlinie.</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Handelt es sich um eine epidemiologische Einheit wegen der geografischen Lage und der Entfernung zu anderen Zuchtbetrieben/Zuchtgebieten?</p>	<p>Ja, bei Teichketten handelt es sich um epidemiologische Einheiten.</p>
<p><input type="checkbox"/> Fallen alle Betriebe des Kompartiments unter ein gemeinsames Biosicherheitssystem?</p>	
<p><input type="checkbox"/> Gibt es sonstige Anforderungen?</p>	
<p>7.7 Unter das Programm fallende Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete (Registrierungsnummer und geografische Lage)</p>	<p>- Es fallen derzeit 21 Teichwirtschaftsbetriebe unter das Programm im gesamten Freistaat Sachsen (NUTS 2-Ebene: DED1, DED2 und DED3), die unter folgenden Registriernummern (Betriebsnummer nach dem Stammdatenprogramm BRN) erfasst sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1050000027 - 1484402129 - 2141102697 - 2143902696 - 2145002462 - 2147302695 - 2344602023 - 2351100068 - 2411800022 - 2414302101 - 2531902053 - 2532802067 - 2620008002 - 2720656718 - 2861105833 - 2871709070 - 2923209090 - 3160802164

Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> - 3435302265 - 3529002523 - 3650004706
8. Maßnahmen des vorgelegten Programmes	
8.1 Übersicht über die Programmmaßnahmen	
<p>Erstes Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Tests <input checked="" type="checkbox"/> Gewinnung für den menschlichen Verzehr oder zur Weiterverarbeitung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> sofort <input checked="" type="checkbox"/> später <input checked="" type="checkbox"/> Entfernung und Beseitigung <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später <input type="checkbox"/> Impfung <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Trockenlegung und Desinfektion der Teiche oder Teichteile und der Fischgruben - Reinigung und Desinfektion von Geräten und Einrichtungen - Keulung und Beseitigung infizierter Fische - Änderung der Teichbewirtschaftung 	<p>Letztes Jahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Tests <input checked="" type="checkbox"/> Gewinnung für den menschlichen Verzehr oder zur Weiterverarbeitung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> sofort <input checked="" type="checkbox"/> später <input checked="" type="checkbox"/> Entfernung und Beseitigung <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Trockenlegung und Desinfektion der Teiche oder Teichteile und der Fischgruben - Reinigung und Desinfektion von Geräten und Einrichtungen - Keulung und Beseitigung infizierter Fische - Änderung der Teichbewirtschaftung
8.2 Beschreibung der Programmmaßnahmen	Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:
<p>Durch das bereits bestehende „Gemeinsame Programm des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse“ zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpes-Virus (KHV) in sächsischen Fischhaltungsbetrieben“ werden die Schwerpunkte</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Beratung der Betriebe - Diagnostik des KHV - Probenahme und Untersuchung 	
<p>im erforderlichen Umfang abgedeckt. Folgende Maßnahmen sind <u>zusätzlich</u> zum Landesprogramm vorgesehen:</p>	
<p>a) Sanierung</p> <p>Die Sanierungsmaßnahmen umfassen die Desinfektion von Teichen nach Entfernen der KHV-infizierten Fische sowie eine konsequente Reinigung und Desinfektion von Geräten, Fahrzeugen und Schutzbekleidung in den betroffenen Betrieben. Vor Neubesatz nach einer Koi-Herpes-Viruserkrankung sind die betreffenden Haltungseinrichtungen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Dabei können verschiedene Verfahren zum Einsatz kommen. Halterbecken, Transportkisten und Rinnen können nach vorangegangener gründlicher Rei-</p>	

Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
	<p>nigung mit einem Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration besprüht werden, kleinere Geräte werden getaucht. Naturteiche werden auf dem nassen Boden mit mindestens 1 kg/m^2 gemahlenem Branntkalk (CaO) behandelt. Durch vollständige Austrocknung könnte ebenfalls eine Desinfektionswirkung erzielt werden. Unter Praxisbedingungen ist die Austrocknung jedoch meist unvollständig, in diesem Fall müssen Fischgruben und Feuchtstellen in o. g. Weise mit Branntkalk behandelt werden. Im bespannten Teich (ohne Fischbesatz) werden etwa 1 bis 2 kg/m^3 verteilt, bis ein pH-Wert von mindestens 12 erreicht wird. Bespannte fischfreie Teiche können erfahrungsgemäß nach drei Monaten virusfrei sein, da das Virus über längere Zeit nur im Fisch bzw. an kontaminierten Geräten überlebt. Der Wiederbesatz mit Branntkalk behandelter Teiche oder das Ablassen derselben in die fließende Welle darf nur erfolgen, wenn der pH-Wert auf mindestens $8,5$ abgesunken ist. Der Neubesatz erfolgt mit KHV-freien bzw. negativ getesteten empfänglichen Fischbeständen oder mit nicht empfänglichen Fischarten.</p>

b) Ertragsausfall und erhöhter Bewirtschaftungsaufwand

Im Zeitraum der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen soll in den betroffenen Teichwirtschaftsbetrieben ein Ertragsausfall ausgeglichen werden, der sich aus einer reduzierten Besatzdichte bzw. aus der zeitweilig erforderlichen Fischfreiheit der zur Desinfektion vorgesehenen Teiche ergibt. Dazu wird den Fischhaltungsbetrieben ein betriebsbezogenes Sanierungskonzept vorgeschlagen, welches sich auf kurzzeitige Extensivierung der Produktion sowie Unterbrechen der Produktion beziehen kann. Der daraus resultierende Gewinnausfall bezieht sich auf die bisherige durchschnittliche Satz- bzw. Speisekarpfenerzeugung im jeweiligen Betrieb und schließt die Erstattung von Flächenkosten ein, die unabhängig davon entstehen, ob die Teiche zur Fischerzeugung genutzt werden oder nicht. Wegen der reduzierten Besatzdichte bzw. der zeitweiligen Fischfreiheit erhöht sich der Bewirtschaftungsaufwand für die Pflege der betroffenen Teiche, insbesondere für den Schilfschnitt und die Entkrautung. Der Teichverlandung muss mechanisch entgegengewirkt werden. Gleichzeitig müssen in den meisten Fällen die durch den Vertragsnaturschutz vereinbarten Zielvorgaben erreicht werden, um die für bis zu sieben Jahren eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Berechnungsgrundlage für den Ertragsausfall ist die durchschnittliche Satz- bzw. Speisekarpfenerzeugung im betroffenen Teichwirtschaftsbetrieb. Im Freistaat Sachsen insgesamt betrug im Jahr 2006 die Speisekarpfenerzeugung durchschnittlich 465 kg je ha (2.285 t bei 4.910 ha teichwirtschaftlicher Nutzfläche). Der mittlere Flächenertrag bei Satzkarpfen lag bei 494 kg je ha TN (1.480 t bei 2.996 ha). Der durchschnittliche Erzeugerpreis in der sächsischen Karpfenteichwirtschaft betrug im Jahr 2006 $2,12 \text{ EUR je kg}$.

Beispielsrechnung: 400 kg/ha Minderertrag $\times 2,00 \text{ EUR/kg}$ Durchschnittserlös =
 800 EUR/ha Ertragsausfall \Rightarrow davon 10% Gewinnanteil =
 80 EUR/ha $\times 500 \text{ ha}$ Teichfläche =
 40.000 EUR Ertragsausfall pro Jahr $\times 1,5$ Jahre Sanierung =
 60.000 EUR Ertragsausfall gesamt.

Zielpopulation/Tierart	Fische/Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)
Verwendete Tests und Probenahmepläne, am Programm beteiligte Labors	- Diagnoseverfahren: Gemäß der Empfehlung des nationalen Referenzlabors für Fischkrankheiten (Fried-

Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
	<p>nich-Loeffler-Institut/Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) kommen ausschließlich die nested PCR-Methode nach Bergmann et al. 2006, die real-time PCR-Methode nach Gilad et al. 2002, die Virusanzüchtung in Zellkultur sowie der morphologische Nachweis mittels Elektronenmikroskopie (ELMI) zur Anwendung</p> <p>- Probenahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Proben von empfänglichen Fischarten sind nach Herkunft und Alter gesondert zu entnehmen, bei Oberflächenwasser abhängigen Anlagen soll die Probenahme aus verschiedenen Wasserzuflüssen erfolgen. 2. Sofern vorhanden, sind klinisch kranke, geschwächte oder verhaltensgestorte Fische zu entnehmen. Auch getötete und verendete Fische können, allerdings nur kurzfristig nach Eintritt des Todes, zur Untersuchung verwendet werden. 3. Die Probenahme hat möglichst zu erfolgen, wenn eine Wassertemperatur von wenigstens 16 °C für mindestens vier Wochen erreicht ist. 4. Von den Fischen sind Organe bzw. Organteile (Kiementeile, Milz, Rumpfniere, ev. Gehirn) zu entnehmen. 5. Bei Laichfischen oder anderen Fischen, bei denen eine Tötung vermieden werden soll, kann sich die Probenahme auf Kiemenbiopsie oder Blutentnahme zur Serum- oder Plasmagewinnung bzw. zur Leukozytenseparation beschränken, wenn die zuständige Behörde nichts anderes anordnet. 6. Die zu untersuchende Probe sollte bei Brütlingen aus mindestens 20 Stck. (zwei Pools a` 10 Stck.), bei Fischen über 5 cm Länge aus mindestens 10 Fischen (zwei Pools a` fünf Tiere) bestehen. 7. Bei der Probenahme nach Pkt. 4 können mindestens 10 Kiemenbiopptate von 5 x 5 mm Größe oder 10 Blutproben vom lebenden Tier mit

Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
	<p>sterilen Instrumenten entnommen werden. Es dürfen bis zu fünf Kiemenproben gepoolt werden, Blutproben sind einzeln zu bearbeiten.</p> <p>8. Die lebenden Fische sind in geeigneten Transportbehältnissen auf dem schnellsten Weg zur Untersuchungsstelle zu transportieren.</p> <p>9. Tote Fische (unzerlegt) sowie Kiemengewebe, Blutproben oder Organmaterial sind der Untersuchungsstelle unverzüglich gekühlt zuzuleiten.</p> <p>10. Die Proben sollten nur gefrostet werden, wenn der Transport zur Untersuchungsstelle nicht innerhalb der nächsten 48 h erfolgen kann.</p> <p>- beteiligte Labore: Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA), Friedrich-Loeffler-Institut/Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, EU-Referenzlabor in England (Cefas Weymouth Laboratory, Barrack Road, The Nothe, Weymouth, Dorset. DT4 8UB UK)</p>
Vorschriften für die Verbringung von Tieren	<p>Das Verbringen von lebenden Fischen in die und aus den betroffenen Teichen ist verboten.</p> <p>Verendete oder getötete Fische sind unverzüglich abzulesen. Abgesammelte Fische sind – sofern sie nicht für diagnostische Zwecke der Untersuchung zugeführt werden – durch eine Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich beseitigen zu lassen und bis zur Abholung in flüssigkeitsdichten Behältnissen zu transportieren und aufzubewahren. Der Stellplatz für die Behältnisse ist täglich zu reinigen und zu desinfizieren.</p>
Verwendete Impfstoffe und Impfpläne	keine Impfstoffe, keine Impfpläne
Maßnahmen bei Positivbefund	<p>Folgende Maßnahmen in Bezug auf positive Tiere kommen zur Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung betriebsspezifischer Bekämpfungskonzepte, - Information der Veterinärbehörden sowie benachbarter Betriebe, - Reinigung und Desinfektion von Geräten und Einrichtungen, - Keulung und Beseitigung infizierter Fische, - separate Haltung abgefischer Fische,

Anforderungen/erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> - Desinfektion abgefischter Teiche, mindestens jedoch der Fischgruben und Feuchtstellen, - Neubesatz mit KHV-negativen Fischen, - geänderte Bewirtschaftungsformen der Teiche
Entschädigungsplan für Bestandsbesitzer	<p>Bei Umstellung der Bewirtschaftungsform auf der Grundlage des betriebsspezifischen Sanierungskonzeptes der „Arbeitsgruppe KHV-Sanierung“ wird eine Entschädigung in folgender Höhe gezahlt: 80 EUR je ha TN Ertragsausfall zzgl. 48 EUR je ha TN erhöhte Bewirtschaftungskosten x befallene Teichnutzfläche (TN) x Sanierungszeitraum = Entschädigungsleistung. Fischverluste und Kosten der Entsorgung verendeter oder getöteter Fische werden nicht entschädigt.</p>
Kontrolle und Überwachung der Programmdurchführung und Berichterstattung	<p>Kontrolle und Überwachung der Programmdurchführung obliegen dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, insbesondere dem Referat 35 „Tierische Erzeugnisse“ in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde für den Europäischen Fischereifonds EFF im Freistaat Sachsen. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des jährlichen Durchführungsberichtes für das Operationelle Programm EFF gemäß Artikel 59 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006</p>

**Sächsisches Landesamt
für Umwelt, Landwirtschaft
und Geologie**

Stand: 01.08.2008

**Präsident
Herr Eichhorn**

**Leiter der Präzidiarabteilung,
ständiger Vertreter des
Präsidenten
Herr Gafke**

**Pressesprecher/A
Frau Bernhardt**

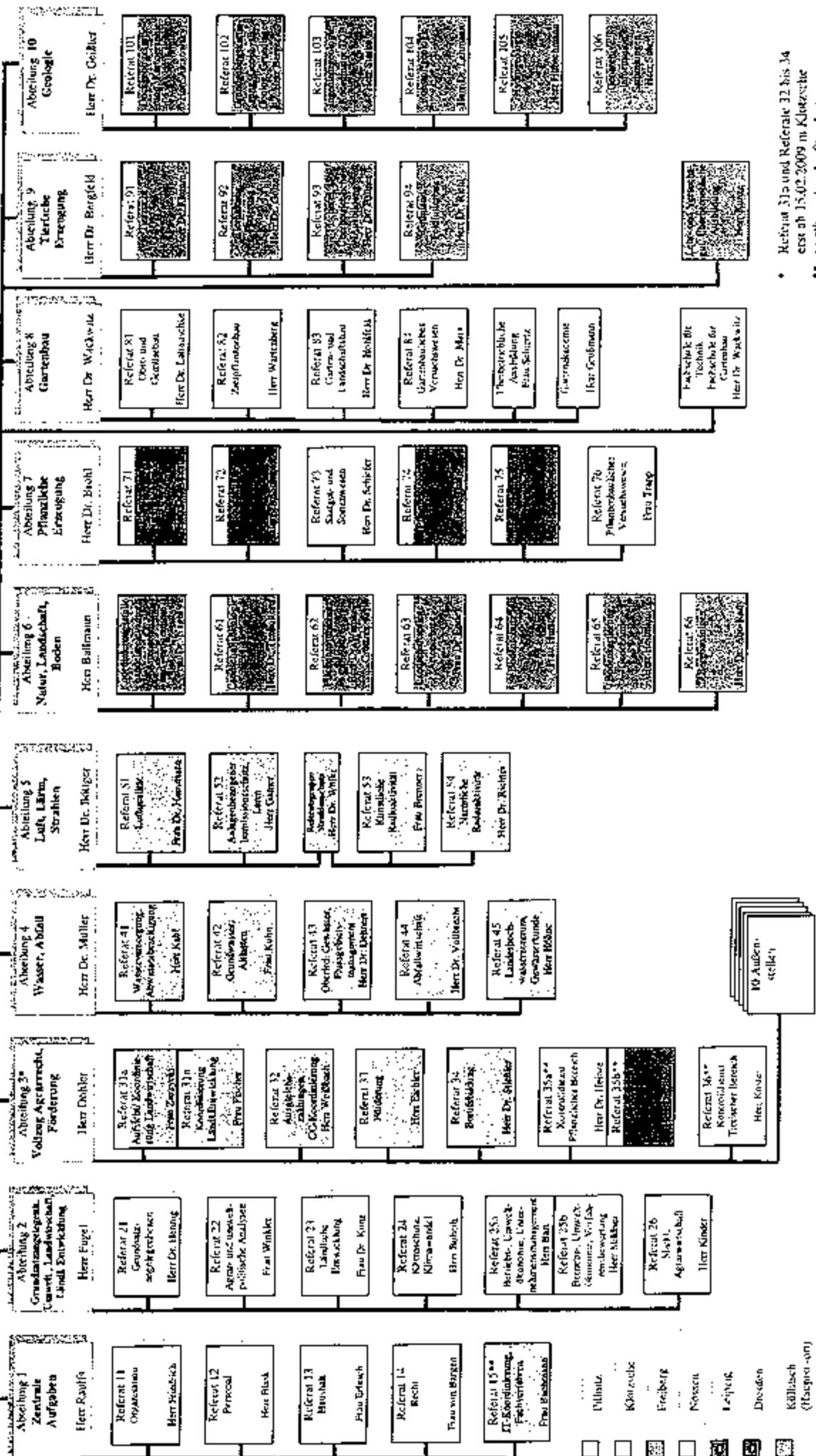
Präzidiarabteilung

**Öffentlichkeits-
arbeit, Internat
Herr Wagner**

**Controlling,
Investitions-
Herr Wagner**

**Koordinierung
Herr Wagner**

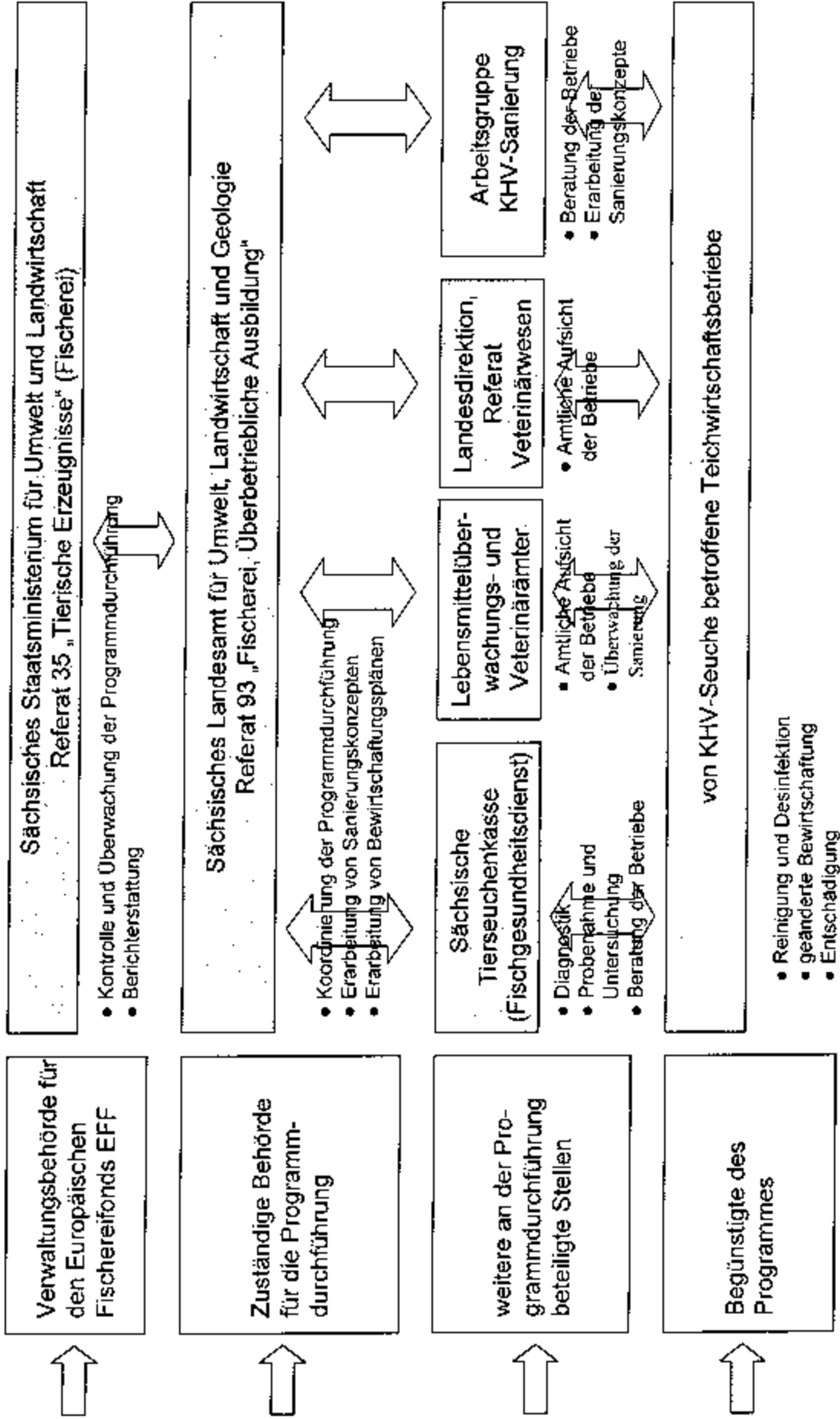
Dr. Ingrid Schmitt
August-Brockweg 56, 1. 01326 Dresden
Postanschrift: 01351 01 37, 01331 Dresden
Telefon: (0351) 26 13-0
Telefax Präzidiarabteilung: (0351) 26 13-9999
Telefax Präzidiarabteilung: (0351) 26 13-9199
E-Mail: ingrid.schmitt@slu.sachsen.de
Internet: <http://www.slu.sachsen.de/01326>
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Dokumente.



- Pillnitz
- Kleinzschitz
- Freiberg
- Nowitz
- Leipzig
- Dresden
- Kälitzsch (Harzgerode)

* Referat 31a und Referat 32 bis 34
erst ab 15.02.2009 in Kälitzsch
** Vordbergbühler Standort

Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV);
 Diagramm über die Struktur, die Zuständigkeiten, Pflichten und Ermächtigungen der an der
 Durchführung beteiligten Behörden





Das Lebensmittelministerium



Karpfenteichwirtschaft

Bewirtschaftung von Karpfenteichen
Gute fachliche Praxis

Freistaat  Sachsen
Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft

12. Detaillierte Analyse der Programmkosten

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitkosten in Euro	Gesamtbetrag in Euro	Fürwahrheit der Eigentümer- schaft beantragt (ja/nein)
1. Tests					
1.1. Kosten der Analyse	Test: Reallime PCRmaslad PCR	3.500	20	70.000	nein
	Test: Elektronenmikroskope	25	16	400	nein
	Test:				
1.2. Kosten der Probenahmen	Personal- und Sachkosten	2 Stellen a 0,25	100.000	200.000	nein
1.3. Sonstige Kosten					
2. Impfung oder Behandlung					
2.1. Erwerb von Impfstoffen/therapeutischen Mitteln					
2.2. Verteilungskosten					
2.3. Verabreichungskosten					
2.4. Kontrollkosten					
3. Entfernung und Beseitigung der Aquakulturbere					
3.1. Entschädigung für Tierverluste	nach Leistungssatzung der Tierseuchenkasse	10 Betriebe	398.600	3.986.000	nein
3.2. Transportkosten					
3.3. Beseitigungskosten	Tierkörperverarbeitung	495 t	110	54.450	nein
3.4. Verluste bei Beseitigung					
3.5. Kosten für die Behandlung von Fröhenissen					
4. Reinigung und Desinfektion					
4.1. Reinigungs- und Desinfektionsmittel		15 Betriebe	1.000	15.000	ja
4.2. Branntkalk-Zyklus	Branntkalk (CaO)	1.500 t	200	300.000	ja
4.3. Branntkalk-Ausbringung		1.500 t	20	30.000	ja
5. Gehälter (des für das Programm rekrutierten Personals)					
6. Verbrauchsgüter und besondere Ausrüstungen					
6.1. Kautschusstechnik		2 Stück	3.750	7.500	ja
7. Sonstige Kosten					
7.1. Zahlung von Entschädigungen		2.000 ha	320	640.000	ja
7.2. Erstellung von Sanierungskonzepten		15 Betriebe	500	7.500	ja
			Insgesamt	1.720.850	

10. Angaben zur Seuchenlage/-entwicklung in den vergangenen vier Jahren

10.1 Angaben zu getesteten Tieren

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment: Bundesrepublik Deutschland/Freistaat Sachsen

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion Jahr: 2003 bis 2005

Zuchtbetrieb	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/Inspektion	Tierart bei Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests	Positive Befunde der Laboruntersuchung	Positive Befunde der klinischen Inspektionen
371	417	417	über 16 °C	Karpfen	Karpfen	4.170	417	34	25
					Insgesamt	4.170	417	34	25

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion Jahr: 2006

Zuchtbetrieb	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/Inspektion	Tierart bei Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests	Positive Befunde der Laboruntersuchung	Positive Befunde der klinischen Inspektionen
371	260	260	über 16 °C	Karpfen	Karpfen	2.600	260	18	12
					Insgesamt	2.600	260	18	12

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion Jahr: 2007

Zuchtbetrieb	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/Inspektion	Tierart bei Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests	Positive Befunde der Laboruntersuchung	Positive Befunde der klinischen Inspektionen
371	324	324	über 16 °C	Karpfen	Karpfen	3.240	324	83	55
					Insgesamt	3.240	324	83	55

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion Jahr: 2008 (bis 01.08.)

Zuchtbetrieb	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/Inspektion	Tierart bei Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests	Positive Befunde der Laboruntersuchung	Positive Befunde der klinischen Inspektionen
371	300	300	über 16 °C	Karpfen	Karpfen	3.000	300	51	34

Insgesamt	3.000	300	51	34
-----------	-------	-----	----	----

10.2 Angaben über getestete Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion Jahr: 2003 bis 2005

Mitgliedstaat Zone oder Kompartiment	Gesamtzahl der Zuchtbe- triebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Gesamtzahl der Zuchtbe- triebe oder Weichtier- zuchtgebiete des Pro-gramms	Gesamtzahl der kontrollier- ten Zucht- betriebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Zahl der posi- tiven Zuchtbe- triebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Zahl der neuen positiven Zucht- betriebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Zahl der geräumten Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- betriebe in %	Geräumte Zuchtbetriebe oder Weich- tierzuchtge- biete in %	Entfernte und beseitigte Tiere	Zielindikatoren		
									Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weich- tierzuchtge- biete in %	Positive Zucht- betriebe in % Periode der Prävalenz in Zuchtbetrieben	Neue positive Zuchtbetriebe in % Inzidenz der Zuchtbetriebe
Bundesrepublik Deutschland/ FS Sachsen	371	371	53	6	6	0	0,0	k. A.	14,3	11,3	11,3

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion Jahr: 2006

Mitgliedstaat Zone oder Kompartiment	Gesamtzahl der Zuchtbe- triebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Gesamtzahl der Zuchtbe- triebe oder Weichtier- zuchtgebiete des Pro-gramms	Gesamtzahl der kontrollier- ten Zucht- betriebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Zahl der posi- tiven Zuchtbe- triebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Zahl der neuen positiven Zucht- betriebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Zahl der geräumten Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- betriebe in %	Geräumte Zuchtbetriebe oder Weich- tierzuchtge- biete in %	Entfernte und beseitigte Tiere	Zielindikatoren		
									Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weich- tierzuchtge- biete in %	Positive Zucht- betriebe in % Periode der Prävalenz in Zuchtbetrieben	Neue positive Zuchtbetriebe in % Inzidenz der Zuchtbetriebe
Bundesrepublik Deutschland/ FS Sachsen	371	371	49	5	-1	0	0,0	k. A.	13,2	10,2	0,0

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion Jahr: 2007

Mitgliedstaat Zone oder Kompartiment	Gesamtzahl der Zuchtbe- triebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Gesamtzahl der Zuchtbe- triebe oder Weichtier- zuchtgebiete des Pro-gramms	Gesamtzahl der kontrollier- ten Zucht- betriebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Zahl der posi- tiven Zuchtbe- triebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Zahl der neuen positiven Zucht- betriebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Zahl der geräumten Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- betriebe in %	Geräumte Zuchtbetriebe oder Weich- tierzuchtge- biete in %	Entfernte und beseitigte Tiere	Zielindikatoren		
									Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weich- tierzuchtge- biete in %	Positive Zucht- betriebe in % Periode der Prävalenz in Zuchtbetrieben	Neue positive Zuchtbetriebe in % Inzidenz der Zuchtbetriebe
Bundesrepublik Deutschland/ FS Sachsen	371	371	57	14	9	0	0,0	198 t	15,4	24,5	15,8

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion Jahr: 2008 (bis 01.08.)

Mitgliedstaat Zone oder Kompartiment	Gesamtzahl der Zuchtbe- triebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Gesamtzahl der Zuchtbe- triebe oder Weichtier- zuchtgebiete des Pro-gramms	Gesamtzahl der kontrollier- ten Zucht- betriebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Zahl der posi- tiven Zuchtbe- triebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Zahl der neuen positiven Zucht- betriebe oder Weichtier- zuchtgebiete	Zahl der geräumten Zuchtbetriebe oder Weichtierzucht- betriebe in %	Geräumte Zuchtbetriebe oder Weich- tierzuchtge- biete in %	Entfernte und beseitigte Tiere	Zielindikatoren		
									Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weich- tierzuchtge- biete in %	Positive Zucht- betriebe in % Periode der Prävalenz in Zuchtbetrieben	Neue positive Zuchtbetriebe in % Inzidenz der Zuchtbetriebe

Bundesrepublik Deutschland/ FS Sachsen	371	371	44	21	7	0	0,0	K. A.	11,9	477	15,9
--	-----	-----	----	----	---	---	-----	-------	------	-----	------

11. Ziele

11.1 Ziele in Bezug auf Testtiere

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment: Bundesrepublik Deutschland/Freistaat Sachsen

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion **Jahr: 2009**

Zuchtbetriebe	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests
371	350	500	über 16 °C	Karpfen	Karpfen	3.500	> 700

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion **Jahr: 2010**

Zuchtbetriebe	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests
371	350	500	über 16 °C	Karpfen	Karpfen	3.500	> 700

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion **Jahr: 2011**

Zuchtbetriebe	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests
371	350	500	über 16 °C	Karpfen	Karpfen	3.500	> 700

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion **Jahr: 2012**

Zuchtbetriebe	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests
371	300	500	über 16 °C	Karpfen	Karpfen	3.000	> 600

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion **Jahr: 2013**

Zuchtbetriebe	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Anzahl Tests

371	250	500	über 16 0C	Karpfen	Karpfen	2.500	> 500
-----	-----	-----	------------	---------	---------	-------	-------

11.2 Ziele für Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion		Jahr: 2009									
Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete des Programms	Gesamtzahl der zu kontrollierenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich neuen positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich zu räumendenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich zu räumendenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Voraussichtlich zu räumende positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Voraussichtliche Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Zielindikatoren	Neue positive Zuchtbetriebe in %
Bundesrepublik Deutschland/ Freistaat Sachsen	371	371	50	28	7	0	0,0	13,5	56,0	Vorausichtige Prävalenzperiode der Zuchtbetriebe	14,0

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion		Jahr: 2010									
Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Gesamtzahl der zu kontrollierenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich zu räumendenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich zu räumendenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Voraussichtlich zu räumende positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Vorausichtliche Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Zielindikatoren	Neue positive Zuchtbetriebe in %		
Bundesrepublik Deutschland/ Freistaat Sachsen	371	371	50	35	0	0,0	13,5	70,0	0,0		

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion		Jahr: 2011									
Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Gesamtzahl der zu kontrollierenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich zu räumendenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich zu räumendenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Voraussichtlich zu räumende positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Vorausichtliche Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Zielindikatoren	Neue positive Zuchtbetriebe in %		
Bundesrepublik Deutschland/ Freistaat Sachsen	371	371	50	35	0	0,0	13,5	70,0	0,0		

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion		Jahr: 2012									
Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Gesamtzahl der zu kontrollierenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich zu räumendenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich zu räumendenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Voraussichtlich zu räumende positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Vorausichtliche Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Zielindikatoren	Neue positive Zuchtbetriebe in %		
Bundesrepublik Deutschland/ Freistaat Sachsen	371	371	45	28	0	0,0	12,1	82,2	0,0		

Seuche: Koi-Herpes-Virusinfektion		Jahr: 2013									
Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Gesamtzahl der zu kontrollierenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich zu räumendenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich zu räumendenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Voraussichtlich zu räumende positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Vorausichtliche Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Zielindikatoren	Neue positive Zuchtbetriebe in %		
Bundesrepublik Deutschland/ Freistaat Sachsen	371	371	40	21	0	0,0	10,8	52,5	0,0		

Neufassung des gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus(KHV)-Infektion in sächsischen Fischhaltungsbetrieben

Vom 12. November 2007

Einleitung

Die Koi Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen hat in den letzten Jahren weltweit zu massiven Verlusten in Karpfenbeständen geführt. Mit dem Erstnachweis in Sachsen im Jahr 2003 hatte die Bedrohung durch das KHV auch die sächsischen Karpfenhaltungsbetriebe erreicht. Seither gab es eine ständig wachsende Zahl von KHV-Ausbrüchen bei Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben.

Im Karpfen und Koi verursacht das Herpesvirus akute Verlustgeschehen mit Mortalitätsraten von bis zu 100% vornehmlich bei Wassertemperaturen zwischen 18 und 25 °C. In jüngster Zeit erfolgten auch Nachweise des Virus bei anderen Fischarten. Typisch für die Infektion durch das KHV sind u.a. Enophthalmus, vermehrte Schleimabsonderungen im Kiemen- aber auch im gesamten Körperbereich, die schnell in Nekrosen des Kiemengewebes und der Schleimhaut übergehen. Innerhalb von wenigen Tagen sind Verluste von 30 bis 100 Prozent zu beobachten.

In anderen Fällen wird KHV ohne das Auftreten typischer klinischer Symptome nachgewiesen.

Während im Jahr 2004 nur in einem Betrieb eine KHV-Infektion auftrat, waren im Jahr 2005 sechs und 2006 sieben sächsische Fischhaltungsbetriebe vom KHV betroffen. Die Erkrankung zeigte teilweise einen seuchenartigen Verlauf und erfasste in einigen infizierten Fischhaltungsbetrieben ganze Teichgruppen.

2007 entwickelte sich das Seuchengeschehen besorgniserregend. Bis Mitte des Jahres waren bereits 11 Fischhaltungsbetriebe von der KHV-Infektion betroffen.

Der Gesamtschaden für die Nutzfischhaltung (Verluste, Desinfektionskosten, erhöhter personeller Aufwand, Ertragsausfall) belief sich schon im Jahr 2003 auf ca. 330.000 EURO. 2007 sind bereits mehrere Betriebe in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht.

Der wirtschaftliche Gesamtschaden für die sächsische Binnenfischerei beträgt seit Beginn des KHV-Geschehens mehr als 1 Mio. Euro.

Trotz der massiven Ausbrüche im Jahr 2007 ist das Virus noch nicht flächendeckend in Sachsen verbreitet. Durch eine weitere Ausbreitung des Virus würde die Wirtschaftlichkeit der sächsischen Fischhaltungsbetriebe massiv gefährdet und außerdem der Erhalt der sächsischen Kulturlandschaft als Karpfenregion in Frage gestellt werden.

Bundeseinheitliche Maßnahmen zur Bekämpfung der KHV-Infektion existieren bisher nicht.

1. Ziele des Programms

Das Programm dient zur Prophylaxe, Erkennung und Bekämpfung der KHV-Infektion.

Ziel des Programms ist

1. Betrieben, deren regelmäßige Kontrolluntersuchungen (Anlage 1) KHV- negativ ausfallen, den Status KHV-unverdächtiger Betrieb zu bescheinigen
2. in KHV-positiven Betrieben und/oder Gebieten sollen durch betriebliche oder betriebsübergreifende Konzepte, die unter Einbeziehung der Veterinär-, Fischerei- und Umweltbehörden ausgearbeitet werden, die KHV-Infektion schrittweise zurückgedrängt werden (Anlage 2).

2. Teilnahme an dem Programm

Am Programm können alle bei der sächsischen Tierseuchenkasse gemeldeten Fischhalter teilnehmen.

Härtetfälle können bei der Sächsischen Tierseuchenkasse nur berücksichtigt werden, wenn ein Konzept nach Pkt. 1.2. vorliegt.

3. Verfahrensweise

3.1 Beratung der Betriebe

Der Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse berät die Fischhaltungsbetriebe nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft zu Prophylaxe, Erkennung und Bekämpfung der KHV-Infektion. Die Beratung umfasst insbesondere:

- bewusster seuchenhygienischer Umgang mit der KHV-Infektion
- Anwendung prophylaktischer Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der KHV-Infektion
- Trennung von Nutzkarpfen- und Koihaltung
- Zukauf aus nachgewiesenen KHV-freien Beständen
- Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen
- konsequente Trennung der Vermarktungseinrichtung vom Produktionsbereich.

3.2 Untersuchungen

a) Bestandsuntersuchung

Karpfenbestände sowie im selben Fischhaltungsbetrieb gehaltene Bestände anderer empfänglicher Fischarten werden mindestens einmal jährlich in der Regel bei einer Wassertemperatur von wenigstens 16 °C auf KHV untersucht.

Für die Probennahme und Untersuchung gelten die Anforderungen der Anlage 1 zu diesem Programm.

b) Verfolgsuntersuchung

Treten in einem Fischhaltungsbetrieb erhöhte Fischverluste auf oder werden erhebliche klinische Veränderungen an den Kiemen oder der Haut der Fische festgestellt, so informiert der Fischhalter unverzüglich das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt oder den Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse. Dieser führt klinische und differentialdiagnostische Untersuchungen durch und entnimmt Proben entsprechend der Anlage dieses Programms zur Untersuchung auf KHV.

c) epidemiologische Untersuchungen

Im Falle des positiven Befundes nach a) oder b) führt der Fischgesundheitsdienst in Abstimmung mit dem zuständigen Regierungspräsidiums weitere epidemiologisch notwendige Untersuchungen durch.

3.3 Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der KHV-Unverdächtigkeit

Die Betriebe verpflichten sich, Untersuchungen gemäß Punkt 3.2 a) regelmäßig durchführen zu lassen und gemäß Punkt 3.2 b) unverzüglich das zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt oder den Fischgesundheitsdienst zu informieren.

In die Betriebe sind für KHV empfängliche Satzische (insbesondere Karpfen, Graskarpfen, Goldfische) nur zu verbringen, wenn der Lieferbetrieb nachweist, dass die Verkaufsfische durch mindestens eine Stichprobenuntersuchung bei einer Wassertemperatur von mindestens 16 °C mit negativem Ergebnis auf KHV untersucht worden sind.

Für den Zukauf von Speisefischen gelten die gleichen Bedingungen oder es erfolgt eine konsequente seuchenhygienische Trennung der Zukäufe.

3.4 Maßnahmen zur Bekämpfung der KHV-Infektion

Fischhaltungsbetriebe, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und Fischgesundheitsdienst erarbeiten gemeinsam ein geeignetes Konzept zur Verfahrensweise im KHV positiven Fischhaltungsbetrieb mit dem Ziel der KHV-Bekämpfung in dem Betrieb bzw. Gebiet.

Das Bekämpfungskonzept enthält mindestens Festlegungen zu den in Anlage 2 genannten Punkten.

Dazu wird mit dem Betrieb eine Vereinbarung gemäß Anlage 2 getroffen, in der sich der Betrieb zur Einhaltung der Festlegungen verpflichtet.

Ein vollständig umgesetztes Konzept nach Anlage 2 ist Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

3.5 Meldepflichten

Der Fischgesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse informiert beim Vorliegen eines klinischen KHV- Verdachts oder eines positiven KHV-Befundes das zuständige Lebensmittel- und Veterinäramt, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und das zuständige Regierungspräsidium.

4. Diagnostische Methoden

Der Fischgesundheitsdienst führt klinische und differentialdiagnostische Untersuchungen durch.

Weiterführende, durch den Fischgesundheitsdienst angeforderte differentialdiagnostische und virologische Untersuchungen auf KHV werden an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) durchgeführt. Für die Untersuchung auf KHV gilt die Anlage 1 dieses Programms.

5. Auswertung und Veröffentlichung

Die Auswertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt jährlich unter Verantwortung des Fischgesundheitsdienstes.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales jeweils zum 1. Februar des Folgejahres vorzulegen.

6. Kosten

Die Kosten für die Untersuchungen an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) trägt das Sächsische Staatsministerium für Soziales.

Alle weiteren Kosten sind vom Fischhalter zu tragen, sofern keine anderen Regelungen durch die Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse getroffen werden.

7. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das **gemeinsame** Programm der Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-

Infektion (KHV) in sächsischen Fischhaltungsbetrieben vom 23. März 2006 außer Kraft.

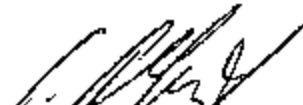
Dresden, den 30. M., 2007

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales



Dr. Gerlinde Schneider
stellv. Abteilungsleiterin

Sächsische Tierseuchenkasse



Eckhard Siefert
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Anlage 1

Anforderungen an Probennahme und Untersuchung auf KHV

1. Probenahme

- 1.1. Die Proben von empfänglichen Fischarten sind nach Herkunft und Alter gesondert zu entnehmen, bei Oberflächenwasser abhängigen Anlagen soll die Probenahme aus verschiedenen Wasserzuflüssen erfolgen.
- 1.2. Sofern vorhanden sind klinisch kranke, geschwächte oder verhaltensgestörte Fische zu entnehmen. Auch getötete und verendete Fische können, allerdings nur kurzfristig nach Eintritt des Todes, zur Untersuchung verwendet werden.
- 1.3. Die Probennahme nach hat möglichst zu erfolgen, wenn eine Wassertemperatur von wenigstens 16°C für mindestens vier Wochen erreicht ist.
- 1.4. Von den Fischen sind Organe bzw. Organteile (Kiementeile, Milz, Rumpfniere, ev. Gehirn) zu entnehmen
- 1.5. Bei Laichfischen oder anderen Fischen, bei denen eine Tötung vermieden werden soll, kann sich die Probenahme auf Kiemenbiopsie oder Blutentnahme zur Serum- oder Plasmiagewinnung bzw. zur Leukozytenseparation beschränken, wenn die zuständige Behörde nichts anderes anordnet.

2. Probenvolumen

- 2.1. Die zu untersuchende Probe sollte bei Brütlingen aus mindestens 20 Stück (2 Pools à 10 Stück), bei Fischen über 5 cm Länge aus mindestens 10 Fischen (2 Pools à 5 Tiere) bestehen.
- 2.2. Bei der Probenahme nach Pkt. 1.3, können mindestens 10 Kiemenbiopiate von 5x5 mm Größe oder 10 Blutproben vom lebenden Tier mit sterilen Instrumenten entnommen werden. Es dürfen bis zu 5 Kiemenproben gepoolt werden, Blutproben sind einzeln zu bearbeiten.

3. Aufbereitung und Einsendung

- 3.1. Die Fische sind lebend in geeigneten Transportbehältnissen auf dem schnellsten Weg zur Untersuchungsstelle zu transportieren.
- 3.2. Tote Fische (unzerlegt), sowie Kiemengewebe, Blutproben oder Organmaterial sind der Untersuchungsstelle unverzüglich gekühlt zuzuleiten.
- 3.3. Die Proben sollten nur gefrostet werden wenn der Transport zur Untersuchungseinrichtung nicht innerhalb der nächsten 48 h erfolgen kann.
- 3.4. Der Einsendetermin soll mit der Untersuchungsstelle abgesprachen sein.

4. Untersuchungsverfahren

Die Untersuchungen sind nach in der Richtlinie vom nationalen Referenzlabor für Fischkrankheiten empfohlenen Methoden durchzuführen.

Anlage 2

Bekämpfungskonzepte

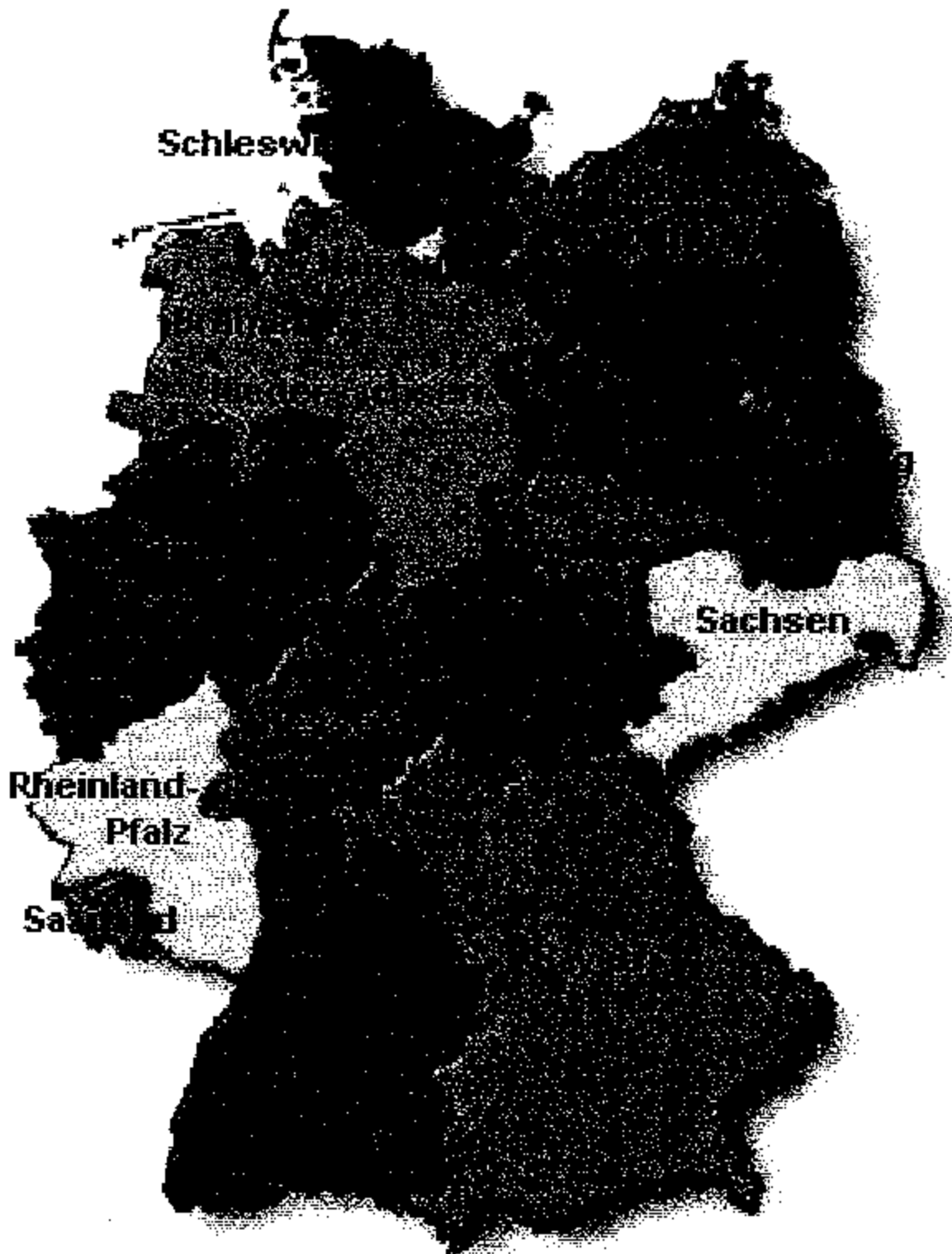
1. Bekämpfungskonzepte

- 1.1. Bekämpfungskonzepte werden vom Fischhaltungsbetrieb, dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und dem Fischgesundheitsdienst gemeinsam erarbeitet. Gegebenenfalls sind weitere Behörden (Fischereibehörde, Naturschutzbehörde) mit einzubeziehen
- 1.2. Sind Gebiete betroffen, so sollten unter Beteiligung aller betroffenen Fischhaltungsbetriebe betriebs- übergreifende Konzepte erarbeitet werden
- 1.3. Das gemeinsam erarbeitete Konzept wird in Form einer Vereinbarung zwischen Fischhaltungsbetrieben, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und Tierseuchenkasse schriftlich fixiert
- 1.4. Vom KHV betroffene Fischhaltungsbetriebe sollten benachbarte und unterliegende Fischhaltungsbetriebe über die Maßnahmen informieren.

2. Maßnahmen zur Verfahrensweise im KHV-positiven Fischhaltungsbetrieb (mögliche Konzeptinhalte)

- 2.1. An oder in den KHV-positiven Teichen genutzte Schutzkleidung und Schuhwerk sind nach jedem Einsatz zu reinigen und zu desinfizieren. Gleiches gilt für die in der Haltungseinheit benutzten Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstiger Gegenstände. Der Einsatz separater Kleidung und Ausrüstung ist angezeigt.
- 2.2. KHV-positive Bestände sollen möglichst am Ort ausgemästet werden oder in Ausnahmefällen eigenverantwortlich getötet werden.
- 2.3. Ist ein Umsetzen der Fische notwendig, so können sie entsprechend des Sanierungskonzeptes in andere Teiche desselben Fischhaltungsbetriebes oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde in einen anderen von derselben Seuche betroffenen Fischhaltungsbetrieb verbracht werden.
- 2.4. Das Ablassen und der Abfischtermin sollten mit dem unterliegenden Fischhaltungsbetrieb (falls vorhanden) abgesprochen werden. Die Abfischung sollte so erfolgen, dass Fische während des Ablassens nicht entweichen können (z.B. durch Verwendung kleinerer Gitter).
- 2.5. Bei einer erforderlichen Hälterung der abgefischten Fische ist diese separat durchzuführen, andere Haltungseinheiten dürfen nicht gefährdet werden.
- 2.6. KHV-positive Fische dürfen lebend als Speisefische vermarktet werden. Bei Abgabe ist auf die ausschließliche Verwendung als Speisefisch hinzuweisen.
- 2.7. Der gründlich abgefischte Teich soll in geeigneter Weise desinfiziert werden (z.B. Trockenlegung, Feuchtstellen- und Fischgrubendesinfektion mit Branntkalk) oder zumindest nach erfolgter Feuchtstellen- und Fischgrubendesinfektion sechs bis acht Wochen fischfrei belassen werden.
- 2.8. Ein Neubesatz darf nur mit empfänglichen Fischen erfolgen, die negativ auf KHV untersucht wurden bzw. aus einem KHV-unverdächtigen Betrieb stammen. Alternativ könnten Fischarten besetzt werden, die für die KHV-I nicht empfänglich sind.
- 2.9. Bei Bedarf wird die Bewirtschaftungsform der von der KHV-I betroffenen Teiche in Zusammenarbeit der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der zuständigen Naturschutzbehörde überprüft und ggf. für einen begrenzten Zeitraum (ein bis zwei Jahre) verändert.
- 2.10. Sind ganze Gebiete betroffen, sind die Maßnahmen entsprechend anzuwenden. Hierbei sind alle Betriebe der betroffenen Teichgruppen (epidemiologische Einheiten) entsprechend der Wasserführung in die Vereinbarung einzubeziehen.

**Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-
Virusinfektion (KHV); Lage des Freistaates Sachsen in der
Bundesrepublik Deutschland**



**Programm des Freistaates Sachsen zur Tilgung der Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV);
Darstellung des erfassten Gebietes der KHV-Ausbreitung**

